Das Recht des Titels.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde

bei der Juristischen Fakultät der Universität Leipzig

eingereicht von

Ernst Jakob Krüll

Referendar in Düsseldorf.

Borna-Leipzig

Buchdruckerei Robert Noske

1910.

Meinen Eltern.

Inhaltsverzeichnis.

		Seite
I.	Einleitung: Begriff und Bedeutung des Titels im allgemeinen	1
II.	Der juristische Begriff des Titels	6
III.	Das subjektive Recht am Titel	12
IV.	Erwerb des Titels	17
V.	Rechtsschutz des Titels	25
VI.	Verlust des Titels	28

Literaturverzeichnis.

a) Allgemeine Literatur.

Arndt, Die Verfassungsurkunde für den preußischen Staat. 5. Aufl. Berlin 1904.
Binding, Handbuch des Strafrechts. Bd. 1. Leipzig 1885.
Binding, Lehrbuch des gemeinen deutschen Strafrechts. Bd. 2. Abt. 2. Leipzig 1905.
Dernburg, Das bürgerliche Recht des Deutschen Reiches und von Preußen. 3. Aufl. Bd. 1. Halle 1906.
Frank, Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. 5.—7. Aufl. Tübingen 1905.
Gierke, Deutsches Privatrecht. Bd. 1. Leipzig 1895.
Jellinek, System der subjektiven öffentlichen Rechte. Freiburg i. B. 1892.
v. Jhering, Geist des römischen Rechts. 4. Aufl. Bd. 3. Leipzig 1888.
v. Jhering, Der Zweck im Recht. 3. Aufl. Leipzig 1893.
Laband, Das Staatsrecht des Deutschen Reiches und von Preußen. 4. Aufl. Tübingen 1901. (zit.: Laband, Staatsrecht.)
Mayer, O., Deutsches Verwaltungsrecht. Leipzig 1895.
Merkel, Anmaßung eines öffentlichen Amtes mit Einschluß der verwandten Tatbestände. In Bd. 2 der Vergleichenden Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts, herausgegeben auf Anregung des Reichsjustizamtes. Besonderer Teil. Berlin 1906.
Meyer, G., Lehrbuch des deutschen Staatsrechts. 5. Aufl. Leipzig 1899.
Oertel, Die Städteordnung der sechs östlichen Provinzen der preußischen Monarchie v. 30. 5. 1853. 4. Aufl. Liegnitz 1905.
Entscheidungen des Kgl. Oberverwaltungsgerichts, herausgegeben von Mitgliedern des Gerichtshofs.
Oertmann, Bürgerliches Gesetzbuch. 1. Buch. Allgem. Teil. Berlin 1908.
Olshausen, Kommentar zum Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. 7. Aufl. Berlin 1906.
Oppenhoff, Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. 14. Aufl. Berlin 1901.
Parey, Die Rechtsgrundsätze des Kgl. Preuß. Oberverwaltungsgerichts. 4. Aufl. Berlin 1905.
Planck, Bürgerliches Gesetzbuch. Bd. 1. 3. Aufl. Berlin 1903.
Preuß, Das städtische Amtsrecht in Preußen. Berlin 1902.
Regelsberger, Pandekten. Leipzig 1893.
v. Rönne, Das Staatsrecht der Preußischen Monarchie. Bd. 1. 5. Aufl. Berlin 1899.
Schön, Das Recht der Kommunalverbände in Preußen. Leipzig 1897.
Schulze, Das preußische Staatsrecht. 2. Aufl. Leipzig 1888.
Schücking, Quellensammlung zum preußischen Staatsrecht. Leipzig 1906.
Schwarz, Die Verfassungsurkunde für den Preußischen Staat. 2. Aufl. Breslau 1898.
v. Stengel, Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechts. Freiburg i. B. 1890.
Stier-Somlo, Jahrbuch des Verwaltungsrechts.
Zitelmann, Internationales Privatrecht. Bd. 1. Leipzig 1897.
Zorn, Das Staatsrecht des Deutschen Reiches. Bd. 1. Berlin 1895.

b) Besondere Literatur.

Lorenz, Die Amtstitel und Rangverhältnisse der höheren, mittleren und unteren Reichsbeamten usw. Berlin 1907.
Richard, Titulaturen, weltliche und geistliche, deutsche und fremdländische. Leipzig 1890.
Saage, Die Verordnungen über den Rang der höheren Beamten des Preußischen Staates. Berlin 1905.

Aehnelt, Zum Titel Magistratsrat. In der Deutschen Gemeindezeitung 40. Jahrg. Berlin 1901.
Bornhak, Titelverleihungen durch die Gemeinden. In Nr. 36 der Zeitschrift Die Selbstverwaltung. Jahrg. 1901.

Arndt, Die Entziehung von Titeln, Orden, Ämtern und Ehren im Verwaltungswege. Im Recht 1902 S. 410.
Arndt, Zur Frage der Entziehung von Titeln im Verwaltungswege. In der Deutschen Juristenzeitung 1907 S. 343.
Braun, Die Zurückziehung von Titeln, Orden und Ehrenzeichen nach dem Verwaltungsrecht Preußens. Im Archiv für öffentliches Recht Bd. 16 S. 528.
v. Feilitsch, Kann der Landesherr einen landesherrlich verliehenen Titel kraft eigener Machtvollkommenheit wieder entziehen? Im Sächsischen Archiv für Rechtspflege 2. Jahrg. Heft 23 u. 24.
Laband, Das Recht am Titel. In der Deutschen Juristenzeitung 1907 S. 201. (zit.: Laband, DJZ.)
West, Ist der Landesherr befugt, vom Staat verliehene Ehrenauszeichnungen wieder zu entziehen. In den Blättern für Rechtspflege in Thüringen Bd. 46 S. 289.
West, Die Entziehung von Titeln, Orden und Ehrenzeichen. Daselbst Bd. 51 S. 1.

c) Abkürzungen.

E. = Entscheidung.
G. A. = Goltdammers Archiv für Strafrecht.
KG. = Kammergericht.
OLG. = Oberlandesgericht.
OVG. = Oberverwaltungsgericht.
Pr. VBl. = Preußisches Verwaltungsblatt.
VMBl. = Ministerialblatt für die innere Verwaltung.

I. Einleitung. Begriff und Bedeutung des Titels im allgemeinen.

Der Titel dient wie der Name zur äußeren Individualisierung der Person. Während aber der Name zunächst nichts weiter ist als das Mittel, dessen sich die Sprache bedient, um die einzelnen Glieder eines Volkes im Verkehr zu unterscheiden, und es jedem selber überlassen bleibt, die ihm zukommende sprachliche Bezeichnung vor den andern hervorzuheben, seinem Namen einen „guten Klang" zu verschaffen, kennzeichnet der Titel von vornherein die Persönlichkeit in einer bestimmten Richtung: er deutet darauf hin, daß dem Titelträger eine besondere Ehre gebührt. Der Name ist, wie Ramdohr[1]) den Unterschied anschaulich hervorhebt, das epitheton significans, der Titel das epitheton ornans der Person.[2])

Bei der Ehre, von der wir hier sprechen, kann es sich natürlich nur um die äußere Ehre handeln, die allen Bürgern, die sie nicht verwirkt haben, ohne weiteres zukommt. Der Titel besagt nun, daß sein Träger an dieser Ehre in gesteigertem Maße teilnimmt.

Den Grund für die höhere Achtung, die jemand genießt, können die verschiedensten Umstände bilden, hervorragende geistige und sittliche Eigenschaften, körperliche Kraft und Gewandtheit, ehrwürdiges Alter, Reichtum usw. Aber solche persönlichen Werte haben zur Bildung von Bezeichnungen, die wir Titel nennen, nicht geführt. Man hebt zwar den Athleten und Virtuosen hervor und spricht bewundernd von dem Künstler, dem Denker, dem Helden und dem Ehrenmanne, aber Titulaturen sind diese Bezeichnungen, die doch auch eine besondere Anerkennung und Achtung zum Ausdruck bringen sollen, ebensowenig wie die Beinamen, mit denen die Geschichte ihre großen Männer ehrt. Der Titel ist vielmehr ein Attribut der abstrakten Person, d. h. er übt immer

---

[1]) In dem Aufsatze über „Das Recht des Namens nach dem BGB." (Gruchot Bd. 43 S. 5).

[2]) In einigen Fällen verwendet die Sprache den Ausdruck Titel auch in der bloßen unterscheidenden Bedeutung des Namens, indem sie von dem Titel eines Buches, eines Theaterstücks u. dgl. spricht.

dieselbe Wirkung aus, gleichviel mit welchem Individuum er sich verbindet. Es verhält sich damit ebenso wie mit der Münze, die in der Hand des Bettlers die gleiche Kaufkraft hat wie in der Hand des Reichen. Dem Titel muß daher eine Eigenschaft der Person entsprechen, die ein allgemein gültiges Wertungsurteil erlaubt. Eine solche Eigenschaft ist nur die befehlende Stellung in dem System der Über- und Unterordnung des sozialen Verbandes, vor allem des Staatsverbandes. Der Staat muß verlangen, daß seine Hoheit in jedem anerkannt wird, den er zur Durchführung staatlicher Aufgaben bestellt, und tatsächlich wird auch den Staatsorganen die ihnen nach ihrer Stellung in der Amterhierarchie zukommende besondere Achtung von keinem politisch einsichtigen Volke versagt. So hat die Funktionsbezeichnung des Staatsdieners in allen Kulturländern von selbst einen ehrenvollen Beiklang erhalten. Amtsname und Titel sind ursprünglich identische Begriffe. Ein Titelwesen hat sich überall nur im Zusammenhang mit der Amterorganisation entwickelt.

Es wäre gerechtfertigt, daß die dem staatlichen Organträger zuerkannte höhere Ehre sich auch auf die amtlichen Beziehungen beschränkte. Bekanntlich ist dies aber nicht der Fall, sondern der staatliche Rang verschafft auch im gesellschaftlichen Verkehr eine gewisse Vorzugsstellung. Da im modernen Staate fast alle öffentlichen Verrichtungen grundsätzlich als Inhalt eines Lebensberufes ausgeübt werden, so verwächst der Beamtencharakter mit der Person so sehr, daß man ihn gewöhnlich von dieser nicht mehr zu trennen versteht. In den Augen des Volkes bleibt der Beamte der Vertreter der Staatsgewalt, auch wenn er vom Forum herabsteigt und seinen privaten Geschäften nachgeht. Aus diesem Grunde wird auch den Staatsdienern zur Pflicht gemacht, daß sie auch außerhalb der Amtssphäre sich „der Achtung, des Ansehens und des Vertrauens, das ihr Beruf von ihnen erfordert", würdig zeigen; und besondere Einrichtungen, z. B. das Verbot, in der freien Zeit einem bürgerlichen Erwerbsgeschäft nachzugehen, sowie die Gewährung der Pension bei Alter und Krankheit, dienen dem Zweck, die Erfüllung dieser Forderung zu erleichtern. Wer die Würde verletzt, die der Staat ihm anvertraut hat, gefährdet das Ansehen des Staates selbst und wird deshalb durch die Handhabung der Disziplinargewalt aus dem öffentlichen Dienste entfernt. Dies hat wesentlich dazu beigetragen, die soziale Vorzugsstellung des Beamtentums zu befestigen und dem sprachlichen Merkmal des Amtes jenen spezifischen Inhalt zu geben, der durch das Wort Titel bezeichnet wird.

Aus der weitgehenden Reflexwirkung des staatlichen Ranges auf die Gesellschaft erklärt sich auch die zunächst unverständliche

Tatsache, daß Titel auch gänzlich unabhängig von einem Amte geführt werden. Weil die Bezeichnung eines Amtes genügte, um jedem, der mit dieser Bezeichnung auftrat, das besondere Ansehen des Staatsorgans zu verschaffen, lag es nahe, daß man sich diese Wirkung zunutze machte, um die Erlaubnis, einen Amtstitel zu führen, als Auszeichnung zu gewähren. Der Staat zog damit, wie v. Jhering[1]) es bezeichnet, „einen Wechsel auf die Gesellschaft, lautend auf dasjenige Quantum von Achtung", das die betreffenden wirklichen Titelträger ihrer Stellung verschafft hatten. Die Motive, die einer solchen Loslösung des Titels vom Amte zugrunde liegen können, beleuchtet v. Jhering[2]) in interessanter Weise durch das Beispiel, das er als das erste dieser Art ansieht. Die römischen Kaiser schafften das Konsulat, obwohl sie dessen Machtfülle längst in ihre Hand gebracht hatten und durch ihre Präfekten verwalten ließen, nicht auch formell ab, sondern sie vermehrten im Gegenteil die Zahl der Konsuln von 2 auf 24, und indem sie dann die Konsulatswürde, deren historischer Glanz erhalten geblieben war, an die Söhne der vornehmen Stände weiter verliehen, erreichten sie den doppelten Zweck, diese in Abhängigkeit zu bringen und die Aufmerksamkeit von ihrer eigenen Allmacht abzulenken. Aus ähnlichen Erwägungen ließ Napoleon es sich angelegen sein, alte Bräuche und Einrichtungen, welche die Revolution unterschiedslos hinweggefegt hatte, wieder ins Leben zu rufen, um, wie er sagte, die Menschen, indem er ihrer Eitelkeit schmeichelte, desto besser regieren zu können. Heute wird die Verleihung von Titeln ohne Amt in der mannigfachsten Weise benutzt, um damit staatliche Zwecke zu fördern. So pflegt man ältere und verdiente Beamte durch die Verleihung des bloßen „Charakters" eines höheren Amtes auszuzeichnen, ohne ihnen das höhere Amt selbst übertragen und das Budget durch gesteigerte Gehaltsaufwendungen belasten zu müssen. Auch der weise Gebrauch der Einrichtung, um Verdienste von Privatpersonen um das Gemeinwesen öffentlich anzuerkennen und andere zu gleicher Betätigung anzuspornen, wird von ernsthaften Publizisten durchaus gebilligt. Robert v. Mohl sagt in dieser Beziehung von den Orden, „jener glänzende Tand habe eine ganze bedeutende staatliche Wichtigkeit".[3])

Die Bildung der rein auszeichnenden Titulaturen erfolgt meist in der Weise, daß die Benennungen von Ämtern, die entbehrlich geworden und verschwunden sind, beibehalten werden, oder man

[1]) Zweck im Recht Bd. 2 S. 527.
[2]) a. a. O. S. 530.
[3]) In dem Werke „Staatsrecht, Völkerrecht und Politik" Bd. 2,1 S. 158 (zit. bei Braun S. 528).

fingiert Abstufungen in der Bezeichnung einer öffentlich-rechtlichen Stellung, die in dieser selbst nicht vorhanden sind, oder man erfindet ganz neue Titel, die mit bestehenden ähnlich klingen und von diesen ihre Bedeutung hernehmen. Eine solche Entwicklung ist bei dem preußischen Geheimrats- und Kommerzienratstitel deutlich erkennbar.[1]) Die Geheimen Räte waren ursprünglich die dem Herrscher unmittelbar zur Seite stehenden Berater. Als später auch die Mitglieder der Provinzialverwaltungen Geheime Räte genannt wurden, mußte man die Mitglieder des Geheimen Rats in Berlin zum Unterschied von den Geheimen Räten in der Provinz als „Wirkliche Geheime Räte" bezeichnen. Schließlich traten aber auch die Wirklichen Geheimen Räte ihre Tätigkeit an die Minister ab, so daß nun die Fiktion in dem bestehenbleibenden Titel vollkommen war. „Kommerzienrat" war früher die Bezeichnung für die dem Kaufmannstande angehörenden Mitglieder des Handelsgerichts oder Kammerkollegiums, während der Titel heute bekanntlich mit einem Amte nichts mehr zu tun hat.

Der Staat hat auch an der Geltung der wirklichen Amtstitel ein großes Interesse. Der Titel des Staatsoberhauptes in der Monarchie, dessen Glanz noch durch besondere sprachliche Bildungen, wie das Prädikat „Majestät" und die Formel „von Gottes Gnaden" gehoben wird, hat vielfach eine über bloße Etikettefragen hinausgehende staats- und völkerrechtliche Bedeutung. Es sei hier nur erinnert an die Entwicklung des Titels „König in Preußen" zum „König von Preußen", an die Meinungsverschiedenheiten zwischen Bismarck und seinem Königlichen Herrn über die Frage, ob das Oberhaupt des wiedererstandenen Reiches „Kaiser von Deutschland" oder „Deutscher Kaiser" heißen sollte, und endlich an das jüngst wieder in Bulgarien beobachtete Streben emporblühender Staaten, durch Erhöhung des Titels ihres Fürsten und damit ihres Ranges, der ja auch im Verhältnis der einzelnen Staaten zueinander eine Rolle spielt, ihrer Stimme im Völkerkonzert ein größeres Gewicht zu geben.

Dem Beamten soll sein Titel, mit dem er immer wieder angeredet wird, nicht nur zu persönlicher Genugtuung gereichen, er hält ihm auch ständig die Bedeutung und die Pflichten seines Amtes vor Augen. Der höhere Titel des Vorgesetzten schärft den nachgeordneten Beamten immer aufs neue ein, daß sie jenem Gehorsam und Achtung schulden. Im Verkehr der Behörden mit dem Publikum soll der Titel die Aufmerksamkeit auf die Staatsgewalt hinlenken, die hinter dem Beamten steht: wie die Insignien des Königs, die Uniform des Soldaten und die Toga des Richters

[1]) vgl. hierzu Bornhak a. a. O.

auf das Auge, so wirkt der Titel auf das Ohr. Endlich möge die Tatsache, daß die Berechtigung zur Führung eines Titels nicht zum wenigsten dazu beiträgt, den Staatsstellen trotz des geringeren materiellen Entgelts, das sie gegenüber dem Dienst in Privatbetrieben gewähren, stets in reicher Auswahl Bewerber zuzuführen, als weiterer Beweis dafür dienen, wie vielfach die staatlichen Interessen mit dem Titelwesen verknüpft sind.

Anderseits ist aber nicht zu übersehen, daß die übertriebene Wertschätzung der mit einem staatlichen Rang verbundenen höheren Ehre kein für das Gemeinwohl wünschenswerter Zustand ist. Der Standes- und Titelstolz türmt um das Beamtentum eine Mauer auf, die ihm den Blick für die praktischen Bedürfnisse des Lebens verschließt und es seinen eigentlichen Aufgaben entfremdet. Die Titelsucht verflacht, da sie die Achtung vor dem inneren Wert zurückdrängt, den Charakter und ist mit ihrer Begünstigung von Strebertum und unfreier Gesinnung ein bedenkliches Anzeichen absterbender Kultur. Bekanntlich war das spätrömische Kaiserreich, das dem Byzantinismus den Namen gegeben hat, der üppigste Nährboden für ein weitverzweigtes und ausgeklügeltes Titelwesen. Auch die vielen überflüssigen und geschmacklosen Titel, mit denen wir uns in Deutschland noch immer herumschleppen, entstammen zumeist einer Zeit, die wir als eine der unerfreulichsten Perioden der Geschichte unseres Volkes betrachten, der Zeit der Kleinstaaterei des 18. Jahrhunderts, in der sich hinter dem prunkhaften äußeren Auftreten die innere Schwäche und Bedeutungslosigkeit verbarg.

Wegen dieser vom ethischen Standpunkte zu erhebenden Bedenken hat man vielfach dem ganzen Titelwesen überhaupt den Krieg erklärt und ihm alle Berechtigung abgesprochen.[1]) Auch die von Braun[2]) bemerkte geringe Sorge, die die Rechtswissenschaft auf die Behandlung der an das Titelwesen und ähnliche Einrichtungen anknüpfenden juristischen Fragen bisher verwandt hat,

---

[1]) Im dänischen Folkething wird unter der Ägide des demokratischen Ministerpräsidenten Zahle zurzeit ein Gesetz beraten, das die radikale Abschaffung von „Adel, Titel, Orden und Rang" aussprechen soll. Da man aber durch ein solches Gesetz nicht auch die dem Titel- und Ordenwesen zugrunde liegenden tatsächlichen Verhältnisse beseitigen kann, so werden diese sich wahrscheinlich neue Ausdrucksformen suchen. Es ist bemerkenswert, daß man die Lebensrettungsmedaille beibehalten will und schon jetzt verdiente Beamte dadurch auszuzeichnen gedenkt, daß man ihnen ein Diplom für treugeleistete Dienste ausstellt. Das ist schließlich dasselbe wie die bisherige Ordensverleihung. Der Ministerpräsident Zahle, der bei der Übernahme seines Amtes auf den damit verbundenen Exzellenztitel verzichtet hat, wird auch ohne diesen Titel als der „Herr Ministerpräsident" die gleiche gesellschaftliche Vorzugsstellung genießen wie seine Vorgänger.

[2]) S. 529.

ist wohl auf die Richtigkeit des Gegenstandes zurückzuführen. Es ist begreiflich, daß man sich scheut, durch eine eingehendere Behandlung dieser Dinge den Eindruck zu erwecken, als ob man ihnen einen Wert beilegte, den sie nun doch nicht verdienen. Man darf aber nicht vergessen, daß es sich hier um eine bei allen Kulturvölkern, in Republiken so gut wie in Monarchieen anzutreffende staatliche Einrichtung handelt, und daß der Jurist schon aus diesem Grunde Anlaß hat, sich mit ihr zu beschäftigen. Hinzukommt, daß die Titelfragen zu jenen Imponderabilien des Lebens gehören, die für den einzelnen auch gegen seinen Willen unter Umständen eine größere Bedeutung gewinnen können als wichtige Vermögensinteressen. Auch unter diesem Gesichtspunkte dürfte es gerechtfertigt erscheinen, die Stellung, die der Titel im Recht einnimmt, einmal im Zusammenhang darzustellen. Diesem Zwecke ist die vorliegende Abhandlung gewidmet. Sie sucht zunächst den juristischen Begriff des Titels zu bestimmen und prüft dann die Rechte des Titelträgers an der ihm verliehenen Auszeichnung, die sie auf ihrem Lebensgange, in ihrem Entstehen, Rechtsschutz und Untergang begleitet, um durch diese systematische Behandlung möglichst jede juristische Frage, die auf diesem Gebiete der Lösung harrt, in den Kreis der Erörterung zu ziehen.

II. Der juristische Begriff des Titels.

Der Begriff des Titels im Rechtssinne ist bisher vorwiegend in der strafrechtlichen Literatur und Rechtsprechung entwickelt worden, da er im Strafrecht am meisten zu praktischer Anwendung kommt. Daneben befassen sich mit ihm die Lehrbücher des Staatsrechts und das preußische Oberverwaltungsgericht bei der Entscheidung der Frage, welche staatlichen Organe für die Ordnung des Titelwesens zuständig sind. Eine bestimmte Definition ist indessen nicht zu allgemeiner Anerkennung gelangt, so daß es bei vielen Bezeichnungen streitig ist, ob sie als Titel im Rechtssinn anzusehen sind oder nicht. Die meisten Begriffsbestimmungen geben auch nur eine mehr oder weniger vollständige Aufzählung dessen, was möglicherweise den Inhalt eines Titels bilden kann, ohne, wie es doch von einer Definition verlangt werden muß, die wesentlichen Merkmale erschöpfend anzuführen.[1]) Uns ist der Weg zu diesem Ziele schon durch die Untersuchungen der Einleitung über

[1]) vgl. z. B. Frank S. 537: Titel ist die Bezeichnung, die einer Person von einem autoritativen fremden Willen zur Kenntlichmachung eines Beamten- oder Amtscharakters oder zum Zwecke der Ehrung verliehen ist oder die ihr kraft einer öffentlichen Stellung zukommt", und die E. d. RG. v. 2. 5. 1904 (E. in Straff. Bd. 37 S. 176).

die Natur des Titels geebnet. Wir haben das dort Gesagte aber nunmehr näher zu umgrenzen und zusammenzufassen.

Der Titel ist zunächst, rein äußerlich betrachtet, eine für ehrenvoll gehaltene Benennung. Die sprachliche Form dieser Benennung ist für den Begriff des Titels nicht wesentlich. Einige Bezeichnungen haben immer die Eigenschaft eines Titels, andere gewinnen sie erst dadurch, daß sie sich mit einem ihren staatlichen Ursprung andeutenden Adjektiv, z. B. „Kaiserlich", „Königlich" usw. verbinden. Manchmal gehören zu einem Titel noch besondere, meist der byzantinischen Zeit entstammende Prädikate,[1]) die nur zum Zwecke der Anrede gebraucht werden.

Es ist auch unerheblich, ob die Benennung einer natürlichen oder einer juristischen Person oder einem Verein gilt, wie die Titel „Königliche Haupt- und Residenzstadt", „Hofbank", „Kaiserlicher Automobilklub" beweisen.

Der Inhalt des Titels als Ehrenname wird in Anlehnung an eine Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts,[2]) die ihrerseits wieder auf Aussprüchen des früheren preußischen Obertribunals fußt, meist darin gefunden, der Titel sei „eine mit Rangstellung oder ähnlichen bestimmten Prärogativen verbundene Benennung". Der Anspruch auf einen bestimmten Rang setzt aber das Bestehen einer Rangordnung voraus. In Preußen bestehen zwar Rangvorschriften, diese betreffen aber fast nur die höheren Beamten und regeln auch nicht das Verhältnis der Zivilbeamten zum Militär. Für das große Heer der Reichsbeamten fehlen dagegen Bestimmungen dieser Art gänzlich; soweit ein Bedürfnis nach ihnen hervortritt, pflegen die preußischen Vorschriften analog angewandt zu werden.[3]) Ebenso sind auch die Beamten der Kommunen meist nicht in besondere Rangklassen eingeteilt. Für die „ähnlichen bestimmten Präro-

[1]) So Majestät für die regierenden Kaiser und Könige, Durchlaucht für Fürsten, Heiligkeit für den Papst, Eminenz für Kardinäle, Magnifizenz für Universitätsrektoren und Oberbürgermeister, Exzellenz für Generäle, Minister und Wirkliche Geheimräte.

[2]) E. d. OVG. v. 5. 4. 1880 (Bd. 6 S. 52); s. die weitere Literatur und Rechtspr. daselbst und bei Merkel S. 322.

[3]) § 17 RBG. v. 31. 3. 1873 sieht allerdings vor: „Titel, Rang und Uniform der Reichsbeamten werden durch Kaiserliche Verordnung bestimmt". Abgesehen von der Kaiserl. Verordn. v. 3. 8. 1871 (RGBl. S. 3–8), die den unmittelbaren Reichsbeamten die Bezeichnung „Kaiserlich" beilegt und einigen Kaiserlichen Erlassen, die die Stellung der Posträte, Oberposträte, Oberpostdirektoren, Telegraphendirektoren und Beamten des Reichsmilitärgerichts innerhalb der preußischen Klasseneinteilung regeln, sind Ausführungsbestimmungen zu § 17 RBG. nicht ergangen. Laband (Bd. 1 S. 481) hält es überdies für zweifelhaft, ob das Reichsrecht überhaupt einen persönlichen Rang der Beamten, der hier gemeint ist, kennt, oder ob § 17 RBG. nicht lediglich den für die Festsetzung der Tagegelder usw. rechtlich erheblichen Rang der Behörden nach ihrer Stellung im Ämterorganismus im Auge hat.

gativen" fehlt es hiernach erst recht an jedem greifbaren Anhaltspunkte. Die aus dem Besitz eines Titels fließenden Vorteile sind vielmehr so vielgestaltig und so sehr Gegenstand rein subjektiver Anschauung, daß sie sich nicht auf eine einheitliche und für die Begriffsbestimmung verwertbare Formel zurückführen lassen. Nur so viel läßt sich sagen, daß der Titel seinem Inhaber ein gewisses Ansehen verschafft.

Dagegen bildet der Grund, auf dem dieses Ansehen beruht, ein wesentliches Merkmal der gesuchten Begriffsbestimmung, weil jeder Titel, wie wir wissen, von der Bekleidung einer öffentlich-rechtlichen Stellung abgeleitet sein muß.

Titel sind also zweifellos die Funktionsbezeichnungen aller Personen, die im Staatsdienst ihren Lebensberuf gefunden haben, mögen sie nun dem Heere angehören oder in der Justiz und Verwaltung oder in den technischen Staatsbetrieben beschäftigt werden,[1]) mögen sie vom Staate direkt berufen oder von den ihm organisch eingegliederten Selbstverwaltungskörpern angestellt, sogen. mittelbare Staatsbeamte sein.[2]) Die offiziellen Benennungen aller dieser Staatsdiener haben nicht nur den Zweck, den dem einzelnen zugewiesenen Kreis von Rechten und Pflichten äußerlich kenntlich zu machen, sondern sie werden auch in allen nichtamtlichen Verhältnissen und Beziehungen angewandt, so daß die Befugnis zu ihrer Führung für den Beamten ein persönliches Ehrenrecht ist.[3]) Dies trifft auch noch für die kleinsten und unscheinbarsten Ausläufer des Beamtenorganismus zu. Der Unterbeamte, der nur mechanische Arbeiten verrichtet, genießt wegen des Umstandes, daß der Staat sein Brotgeber ist, in seinen Kreisen relativ dasselbe erhöhte Ansehen, wie es dem hohen Staatsbeamten in der „Gesellschaft" zuerkannt wird. Die Rechtsprechung hat folgende Amtsbezeichnungen

---

[1]) Also aller Beamten nach dem Sprachgebrauch des gewöhnlichen Lebens. Der staatsrechtliche Begriff des Beamten deckt sich mit diesem bekanntlich nicht. Für ihn ist die Anstellung auf Lebenszeit nicht wesentlich, sondern nur das Bestehen eines Dienstverhältnisses zum Staate (Laband). Ein näheres Eingehen auf den staatsrechtlichen Beamtenbegriff und die sich daran anknüpfenden Streitfragen (vgl. besonders Zorn Bd. 1 S. 292 ff.) ist für unsere Zwecke nicht erforderlich.

[2]) Das Oberverwaltungsgericht rechnet in der erwähnten Entscheidung (Bd. 6 S. 61) die Amtsbezeichnungen der Kommunalbeamten zu den Titeln im weiteren Sinne, die es als rechtlich unerhebliche Titel den durch seine obige Definition bestimmten Titeln im engeren Sinne, d. h. im Rechtssinne, gegenüberstellt. Auch Schwarz (S. 144) nennt die Amtstitel der Kommunalbeamten zugleich mit den Berufsbezeichnungen von Privatangestellten und meint, „daß ein Anspruch auf ihre Anerkennung im amtlichen Verkehr nicht existiere".

[3]) vgl. Laband Bd. 1 S. 204.

mittlerer Beamter: Sekretär,[1]) Aktuar,[2]) Justizanwärter[3]) als Titel anerkannt.

Dem Berufsbeamten steht in der hier fraglichen Beziehung gleich die große Zahl derer, die dem Staat oder anderen öffentlich-rechtlichen Verbänden im Nebenberufe oder in Ausübung eines Ehrenamtes Dienste leisten. Titel sind z. B. also auch die Bezeichnungen der Reichstags- und Landtagsabgeordneten, der Stadtverordneten, Handelsrichter, Schiedsmänner, nicht dagegen auch der Schöffen und Geschworenen, weil diese keine öffentliche Stellung bekleiden, sondern nur im einzelnen Falle tätig werden.

Endlich haben auch noch die Eigenschaft von Titeln die Berufsbezeichnungen solcher Personen, deren Tätigkeit zwar als eine private ausgeübt wird, aber wegen ihrer Wichtigkeit für die Durchführung staatlicher Aufgaben gesetzlich geregelt ist und insofern auch öffentlich-rechtlicher Natur ist. Hierher gehören die Titel der Privatdozenten,[4]) Notare, Rechtsanwälte,[5]) Gerichtsvollzieher.

Daß die Funktionsbezeichnungen der Hofbeamten, wie ein Blick in die Staatshandbücher zeigt, einen breiten Raum im Titelwesen einnehmen, bietet nichts Auffälliges. Die Hofbeamten sind zwar keine staatlichen Organträger, ihre Stellung erlangt aber schon durch die Tatsache, daß sie dem Staatsoberhaupt dienen, eine hinreichende öffentliche Bedeutung, wobei es keinen Unterschied macht, ob sie als Mitglieder des Hofstaates den Monarchen bei der Repräsentation der höchsten Gewalt umgeben oder z. B. die königlichen Hausgüter zu verwalten haben. Manche Hoftitel entstammen auch einer Zeit, in der öffentlich-rechtliche Befugnisse und der Privatdienst des Fürsten nicht streng voneinander geschieden und oft von derselben Person versehen wurden. Gegen die Bezeichnung der Hofprädikate als von der Rechtsordnung anzuerkennende Titel werden im allgemeinen von keiner Seite Einwendungen erhoben. Meinungsverschiedenheiten bestehen nur in bezug auf den Titel „Hoflieferant". Da diese Benennung aber

[1]) E. d. OLG. Dresden v. 25. 8. 1904 (Sächs. Arch. Bd. 26 S. 390).

[2]) E. d. RG. v. 28. 1 1884 (Blums Annalen Bd. 9 S. 318).

[3]) E. d. OVG. v. 10. 3. 1902 (Parey Bd. 2 S. 605).

[4]) vgl. E. d. RG. v. 29. 4. 1901 (G. A. Bd. 48 S. 314 ff.).

[5]) E. d. RG. v. 31. 5. 1901 (E. in Straff. Bd. 34 S. 271): „Der Rechtsanwalt hat, obwohl er nicht Staatsbeamter ist, eine Stellung öffentlich-rechtlicher Natur ... Die Bezeichnung, die vermöge der Rechtsanwaltsordnung und der Prozeßgesetze dieser öffentlichen Stellung entspricht, ist ein Titel". Ebenso E. d. OLG. Colmar v. 28. 3. 1893 (G. A. Bd. 40 S. 458); d. bayer. ObLG. v. 23. 10. 1902 (Sammlung Bd. 3 S. 58), d. RG. v. 30. 10. 1908 (DJZ. 1909 S. 88). Das gleiche ist von den Patentanwälten zu sagen, deren Tätigkeit durch das Reichsgesetz v. 21. 5. 1900 ähnlich der der Rechtsanwälte geregelt ist. Auch die Bezeichnung „Prozeßagent" ist noch als Titel angesehen worden (E. d. OLG. Breslau v. 12. 9. 1900 und d. OLG. Cöln v. 12. 3. 1901 in G. A. Bd. 49 S. 328 f. und Bd. 48 S. 318 ff.).

ursprünglich zum Ausdruck brachte, daß der mit ihr ausgezeichnete Gewerbetreibende, wie das Wort besagt, für den Hof lieferte, also auch im Dienste des Monarchen tätig war, so ist es gerechtfertigt, ihr ebenfalls die Eigenschaft eines Titels im Rechtssinne zuzusprechen.[1])

Bestritten ist die Frage, ob auch die Benennungen geistlicher Ämter und Würden als Titel anzusehen sind.[2]) Ihre Beantwortung richtet sich nach dem Standpunkte, den der Staat den in seinem Gebiete bestehenden Heilsanstalten gegenüber einnimmt. Sie ist zu verneinen da, wo die Kirche völlig vom Staate getrennt ist. Wo hingegen ein Staatskirchentum besteht oder wo der Staat wenigstens einzelnen Religionsgesellschaften die Stellung öffentlich-rechtlicher Verbände zuerkennt, da sind auch die anerkannten Kirchendiener den Titelträgern zuzurechnen. Das preuß. allgem. Landrecht (II, 11 § 18) räumt den Geistlichen der Landeskirchen die Rechte der Staatsbeamten, also auch das Recht, ihre Funktionsbezeichnungen als Titel zu führen, ein, und auch der Rang der Geistlichen ist in Preußen staatlicherseits geregelt.[3])

Für alle Arten von Titeln ist auch hier wieder zu bemerken, daß die öffentlichen Dienststellungen, auf welche sie Bezug haben, tatsächlich nicht mehr zu bestehen brauchen oder auch geradezu fingiert sein können.

Außer dem früher erwähnten Geheimrats- und Kommerzienratstitel sind an dieser Stelle noch zu nennen der besonders in Süddeutschland viel verliehene Hofratstitel, ferner der Kommissions-, Ökonomie-, Sanitäts- und Justizratstitel, endlich auch der Doktortitel, da dieser nicht mehr wie früher eine Stellung seines Inhabers als doctor legens im Lehrkörper der Universität bezeichnet, sondern nur mehr zur Anerkennung einer bestimmten wissenschaftlichen Befähigung erteilt wird.

Bei den Bezeichnungen obsolet gewordener Ämter ist aber immer erforderlich, daß sie als Titel vom Staate verliehen oder anerkannt werden. Titel untergegangener Ämter, bei denen dies

---

[1]) Ebenso Olshausen Bem. c α zu § 360, 8 StGB.; Frank S. 576 und E. d. OLG. Dresden v. 10. 10. 1907 (Recht 1908 S. 176); and. M. E. d. RG. v. 20. 1. 1890 (G. A. Bd. 37 S. 447).

[2]) Geistliche Titel erkennen an: Frank S. 557; Olshausen a. a. O.; E. d. OLG. Dresden v. 3. 4. 1904 (Sächs. Arch. Bd. 26 S. 387); and. M. Oppenhoff Note 47 zu § 360, 8 StGB.; Binding, Lehrb. Bd. 2, 2 S. 512 Anm. 7; Merkel S. 322, letzterer mit der Begründung, alle Titel müßten ausschließlich staatlich verliehen oder angewendet werden. Es ist Merkel aber zuzugeben, daß die Beziehung des § 360, 8 StGB. auf die geistlichen Amtsbezeichnungen folgerichtig auch seine Anwendung auf die geistliche Tracht verlangt.

[3]) vgl. Reskript des Ministers des Innern v. 2. 1. 1817 sub 7 (v. Kamptz, Annalen Bd. 1 S. 126), zit. bei Schücking S. 68 Anm. 5.

nicht zutrifft, können von jedermann angenommen werden, ohne daß sich die Rechtsordnung darum kümmert. Es ist also auch die staatliche Anerkennung in die Begriffsbestimmung des Titels aufzunehmen.

Nach dem Gesagten gewinnen wir folgende Definition: Titel im Rechtssinne ist die für ehrenvoll gehaltene und staatlich anerkannte Bezeichnung einer wirklichen oder gedachten öffentlich-rechtlichen Stellung.[1])

Allen sonst im Sprachgebrauche als Titel bezeichneten Benennungen, die diesen Anforderungen nicht entsprechen, kommt eine rechtliche Bedeutung nicht zu. Der „Präsident" oder der „Schriftführer" eines privaten Vereins führt ebensowenig einen Titel wie der „Direktor" oder der „Ingenieur" einer Aktiengesellschaft. Dies gilt auch für die Bezeichnungen solcher Berufe, die zwar nur mit einer behördlichen Konzession oder Approbation ausgeübt werden dürfen, im übrigen aber des öffentlich-rechtlichen Charakters entbehren.[2]) Titel sind also nicht Bezeichnungen wie „Arzt" und „Lehrer".[3]) Die Ausdrucksweise der Reichsgewerbeordnung, die von arztähnlichen Titeln spricht,[4]) ist unkorrekt. Auch der vielgenannte Meistertitel, dessen Führung ebenfalls von bestimmten gesetzlichen Voraussetzungen abhängig ist, ist kein Titel im Rechtssinne.

Innerhalb des Titelbegriffs sind zwei Gruppen von Titeln zu unterscheiden, die der Amtstitel, die einer wirklichen öffentlichen Dienststellung entsprechen, und die der Ehrentitel, die nur zum Zwecke der Auszeichnung verliehen werden.

Schließlich ist der Titel von zwei verwandten Begriffen näher abzugrenzen. Zunächst von der Würde. Hierunter ist eine Ehrenstellung innerhalb einer bestimmten Gemeinschaft zu verstehen.[5]) Da der Inhalt der Würde sich nach außen auf die Führung ihrer sprachlichen Bezeichnung zu beschränken pflegt, so

---

[1]) Ähnlich, aber nach den Ausführungen im Text etwas zu eng, definiert Binding, Lehrb. Bd. 2, 2 S. 513: „Titel im Rechtssinne ist die amtliche Bezeichnung einer Person als des Trägers eines wirklichen oder fiktiven Hof-, Staats- oder Gemeindeamtes".

[2]) vgl. Frank S. 577; Merkel S. 322.

[3]) So die gem. M. Ebenso entschieden bezüglich der Benennungen „Immobiliarsensal" (bayer. ObLG. v. 21. 7. 1892 in der Sammlung Bd. 7 S. 243), „Homöopath" und „Zahnarzt" (OVG. v. 5. 10. 1896 bei Parey Bd. 2 S. 656) und „Masseur" (RG. Bd. 37 S. 176). Dagegen sind Amtsbezeichnungen wie „Kreisarzt", „Leibarzt", „Oberlehrer", „Reallehrer" natürlich wieder Titel.

[4]) §§ 29 u. 147 Nr. 3. Das Verbot der unberechtigten Führung der Benennungen, von denen dort die Rede ist, beruht auf anderen Erwägungen wie das des § 360, 8 StGB. (s. unten S. 26 f.).

[5]) Frank S. 577.

ist sie juristisch ebenso wie ein Titel, dem gegenüber sie nur eine sprachliche Nuancierung bedeutet, zu behandeln. Doktorwürde und Doktortitel werden als identische Ausdrücke gebraucht.

Die Adelsprädikate haben zwar denselben Ursprung aus ehemaligen Ämtern (vgl. die Bezeichnungen Herzog, Fürst, Graf) wie andere Ehrentitel, ihre wesentliche Verschiedenheit von den Titeln folgt aber teils daraus, daß sie die Kennzeichen eines ehemals rechtlich privilegierten Standes sind, teils daraus, daß sie Bestandteile des adligen Namens bilden. Sie nehmen daher auch eine besondere Rechtsstellung ein.[1])

III. Das subjektive Recht am Titel.

Alle Titel, die rechtlich von Bedeutung sind, werden auch von der Rechtsordnung geschützt. Dies geschieht in der Weise, daß das Recht die unbefugte Annahme staatlicher Titel mit Strafe bedroht. Es wird also damit anerkannt, daß gewisse Personen die „Befugnis" zur Führung eines Titels haben. Über die rechtliche Natur der Befugnis ergibt sich aber aus der Strafbestimmung noch nichts. Die Bestimmung kann nur deshalb erlassen sein, um das Titelwesen als eine staatliche Einrichtung zu schützen, oder sie soll auch den Interessen des Titelträgers dienen oder gar zum Ausdruck bringen, daß die Befugnis zur Führung eines Titels ein subjektives Recht ist. Die Frage, ob letzteres zutrifft und ob das subjektive Recht dem öffentlichen oder dem privaten Recht angehört, ist naturgemäß für die Stellung des Titels im Recht von grundlegender Bedeutung.

Bei der Untersuchung dieser Frage bietet sich nun insofern eine Schwierigkeit, als der Begriff des subjektiven Rechts in der Jurisprudenz keineswegs feststeht. Wenn man indes von der im Naturrecht wurzelnden Ansicht Dernburgs, daß die subjektiven Rechte der Entstehung der Rechtsordnung voraufgehen, absieht und mit der herrschenden Meinung annimmt, daß die Befugnisse der einzelnen sich aus den Rechtsnormen ergeben, so zeigt sich, daß der Streit in der Hauptsache nur die Frage betrifft, wie der Begriff des subjektiven Rechts zu lauten hat, daß aber darüber, „was das tatsächlich für Elemente sind, denen der Name des subjektiven Rechts gilt, kein Zweifel bleibt".[2]) Auf der einen Seite sieht Windscheid in Anlehnung an die Ideen Hegels im

[1]) z. B. findet wegen ihrer familienrechtlichen Natur ihre Entziehung zur Strafe wie bei den Titeln (§§ 33, 34 StGB.) nicht statt. In § 360, 8 StGB. sind die Adelsprädikate neben den Titeln und Würden besonders genannt.

[2]) Zitelmann S. 42.

subjektiven Recht eine von der Rechtsordnung verliehene Willensmacht oder Willensherrschaft, während v. Jhering das subjektive Recht als „rechtlich geschütztes Interesse“ oder „rechtliche Sicherheit des Genusses“ bezeichnet. Beide Sätze sind zwar richtig, als Begriffsbestimmung sind sie aber unzulänglich, weil der eine das formale, der andere das materielle Element im subjektiven Recht einseitig in den Vordergrund stellt. Weder Windscheid noch v. Jhering haben aber die Bedeutung beider Kriterien für den Begriff des subjektiven Rechts überhaupt geleugnet. Windscheid will der Interessenbefriedigung nur deshalb keine Stelle in dem Begriff einräumen, weil diese allerdings der Zweck des subjektiven Rechts sei, der Zweck aber als Schöpfer des Rechts außerhalb desselben stehe, und v. Jhering gelangt zu seiner Definition, weil er in der Bekämpfung der Windscheidschen Theorie, die er als Formalismus betrachtet, in seiner impulsiven Art über das Ziel hinausgeht. Heute besteht im allgemeinen Einigkeit darüber, daß erst eine harmonische Verbindung der beiden von Windscheid und Jhering betonten Merkmale die gesuchte Begriffsbestimmung ergibt. Wie diese Verbindung vorzunehmen ist, darüber sind die Ansichten indes wieder geteilt. Dem Wesen des subjektiven Rechts kommt m. E. die Auffassung von dem in ihm enthaltenen formellen Element am nächsten, wie sie Jellinek[1]) für das öffentliche Recht und Regelsberger[2]) und Zitelmann[3]) für das Privatrecht vertreten. Hiernach ist subjektives Recht eine von der Rechtsordnung verliehene Willensmacht zur Befriedigung individueller Interessen, die sich dadurch auszeichnet, daß die Herbeiführung und Wirkung des staatlichen Schutzes in den Willen des Berechtigten verstellt ist.

Auch für die Unterscheidung der subjektiven Rechte des öffentlichen Rechts und des Privatrechts gibt es keine feststehende Lehre. Der Unterschied beruht nicht auf dem formalen Grunde der Entstehung und des Untergangs des subjektiven Rechts — ob es einem Vertrage oder einem einseitigen rechtsetzenden Akte entspringt, ob es verzichtbar ist oder nicht —, auch nicht auf seinem Inhalt — ob es einen materiellen oder ideellen Genuß gewährt — und was dergleichen sonst wohl noch behauptet worden ist. Eine sichere Abgrenzung, soweit eine solche bei den mannigfachen Wechselbeziehungen und der häufig auftretenden gegenseitigen Bedingtheit öffentlicher und privater Rechtssätze möglich ist, kann

---

[1]) vgl. besonders S. 48: Die Willensmacht bestehe in der Fähigkeit, Rechtsnormen im individuellen Interesse in Bewegung zu setzen.

[2]) S. 76.

[3]) S. 37.

vielmehr nur aus der Art des Verhältnisses gewonnen werden, in dem der Inhaber des Rechts zu dem Verpflichteten steht. Kennzeichnet sich dieses Verhältnis als das der Unterordnung, so liegt ein öffentliches Recht vor, stehen sich aber gleichgeordnete Personen in einem Rechtsverhältnisse gegenüber, so handelt es sich um Ansprüche privatrechtlicher Natur.

Wenn man den fraglichen juristischen Grundbegriffen den hier angenommenen Inhalt zugrunde legt, so ergibt sich, daß die „Befugnis" des Titelträgers tatsächlich für ihn ein subjektives Recht, und zwar zunächst ein subjektives öffentliches Recht ist. Sie hebt sich schon dadurch von einer bloßen Reflexwirkung objektiver Rechtssätze ab, daß sie individueller Verletzung fähig ist; dies zeigt sich in der Verwendung ihrer Entziehung als Nebenstrafe.[1]) Sie ist ein öffentliches Recht, weil sie einen Teil der Ansprüche bildet, die dem Untertan dadurch gegen den Staat erwachsen, daß der Staat ihm die Ausübung seiner Gewalt überträgt. Der Inhalt des Rechts geht wie auf Anerkennung des Amtscharakters überhaupt auf Anerkennung der Befugnis zur Führung des Titels. Der Titelträger kann verlangen, daß alle staatlichen Behörden im Verkehr mit ihm seinen Titel anwenden und ihm, wo eine Rangordnung besteht, den ihm nach seinem Titel gebührenden Rang, d. h. eine bestimmte Wertung im Verhältnis zu andern Titelträgern, zuerkennen.[2]) Seinen dem Willen des Berechtigten unterstellten Rechtsschutz findet das öffentliche Recht am Titel in dem Schutz, den der Beamte überhaupt durch die Disziplinargesetzgebung erhalten hat. Soweit nichtbeamtete Titelträger in Frage kommen, sind sie vor einer Beeinträchtigung ihres Titelrechts seitens der Behörden durch die Rechtsmittel der Verwaltungsgerichtsbarkeit gesichert.

Das Recht am Titel hat aber auch eine wichtige und nicht zu übersehende privatrechtliche Seite, oder wenn man dies vorzieht, es sind zweierlei Rechte am Titel vorhanden, eines, dem der Staat und seine Organe, und das andere, dem die Rechtsgenossen des Ausgezeichneten als Verpflichtete gegenüberstehen.[3])

---

[1]) s. unten S. 28.

[2]) Die erwähnte preußische Rangordnung beruht auf der Verordn. v. 7. 2. 1817 (GS. S. 61). Diese teilt die Beamten in drei Klassen: höhere, mittlere und untere Beamte, ein. Bei den höheren Beamten, über denen noch die mit dem Prädikat Exzellenz ausgezeichneten Wirklichen Geheimräte, Staatsminister und Oberpräsidenten stehen, unterscheidet man wieder fünf Abstufungen. Die mittleren oder Subalternbeamten zerfallen in vier Klassen; die Unterbeamten bilden dagegen eine einheitliche Kategorie.

[3]) Der privatrechtliche Charakter des Titelrechts wird von Braun S. 535 ff. bestritten; vgl. dagegen die unten S. 16 genannten Schriftsteller und Hubrich S. 356: „Das Vorrecht, die verliehene Auszeichnung zu führen, richtet sich nicht nur gegen den Staat, sondern auch gegen die Mitbürger".

Denn auch von den letzteren kann der Titelträger verlangen, daß sie sein Recht anerkennen und ihn in seinem Genuß nicht stören.

Der Titel bewirkt eine Bereicherung der Persönlichkeit, die nicht nur ideelle Interessen berührt, sondern unter Umständen auch — man denke nur an die Wertschätzung, die private Unternehmungen bei der Anstellung früherer Beamten dem diesen verbleibenden Staatstitel beimessen — direkte Vermögensvorteile bieten kann. Das private Recht am Titel findet aber nicht etwa seine Begründung schon darin, daß die Persönlichkeit oder einzelne Seiten der Persönlichkeit allgemein dem Schutze des einzelnen selbst anvertraut sind. Die Abwehr von Angriffen auf die höchsten Lebensgüter, auf Leben, Gesundheit, Freiheit und Ehre, hat der Staat vielmehr bis auf wenige Einflußgestattungen (Strafantrag, Privatklage) den Bürgern völlig entzogen und seiner eigenen Entschließung unterstellt. Ein Wergeld, das man verlangen oder auf das man verzichten kann, ein interdictum de libero homine exhibendo, von dem man Gebrauch machen kann oder nicht, gibt es nicht mehr. Das Zivilrecht gewährt heute im Falle der Verletzung von Leben, Gesundheit usw. nur Deliktsansprüche auf Ersatz des materiellen Schadens (§§ 823 ff. BGB.); ein negatorischer Schutz fehlt dagegen gänzlich. Jene Lebensgüter sind zwar zweifellos auch Rechtsgüter, aber Persönlichkeitsrechte oder Erscheinungsformen eines allgemeinen Rechts der Persönlichkeit, wie es besonders von Gierke[1]) vertreten wird, im Sinne subjektiver Rechte, sind sie nicht. Ein Bestandteil der Persönlichkeitssphäre bildet nur dann den Gegenstand eines subjektiven Rechts, wenn die rechtliche Entwicklung ein solches aus ihm „herausgeholt" hat, d. h. wenn ihm objektive Rechtssätze durch Bestimmungen über seine Entstehung und seinen Untergang greifbare Gestalt gegeben und vor allem selbständigen Rechtsschutz verliehen haben. Nur weil dies beim Titelrecht der Fall ist, können wir es als ein wahres Persönlichkeitsrecht bezeichnen. Der Titel ist, wovon wir bei unserer Untersuchung ausgegangen sind, ja nichts anderes als ein besonders qualifizierter Name. Wegen der Analogie mit dem Namenrecht nimmt auch das Recht am Titel an der bevorzugten Stellung, die dem Namen durch § 12 BGB. eingeräumt ist, und an der darin anerkannten Eigenschaft des Namenrechts als eines subjektiven Privatrechts teil. Der § 12 BGB. ist keineswegs so eng auszulegen, daß er nur den Familiennamen betrifft. Man nimmt

---

[1]) S. 703. Die Theorie der allgemeinen Persönlichkeitsrechte wird neben Kohler auch von Dernburg (Bd. 1 § 18) mit Nachdruck gegenüber der in ablehnender Haltung verharrenden herrschenden Meinung und dem RG. (Bd. 51 S. 373) verfochten.

vielmehr fast allgemein an, daß er auch den Vornamen, den Namen von juristischen Personen und von Vereinen (§ 57 BGB.) und selbst Pseudonyme schützt; und es wird dem in ihm zum Ausdruck kommenden Rechtsgedanken kein Zwang angetan, wenn man die Bestimmung auf jede äußere Kennzeichnung der Person bezieht. Kein Hindernis für die Analogie bietet der Umstand, daß die Befugnis zur Führung eines Titels sich nach landesrechtlichen Normen richtet. Auch der Name wird manchmal durch einzelstaatliche Verwaltungsakte verliehen oder geändert, und „daß auf dem Boden öffentlich-rechtlicher Maßnahmen ein Privatrecht erwachsen könne, ist keineswegs unerhört oder prinzipwidrig".[1])

Ein auf § 12 BGB. gegründetes privates Recht am Titel wird auch in der Literatur des Bürgerlichen Gesetzbuchs, soweit dort der Titel erwähnt wird, anerkannt, so von Planck,[2]) Oertmann[3]) und Ramdohr.[4])[5]) Letzterer hätte sogar eine besondere gesetzliche Regelung des Titels zugleich mit dem Namenrecht für wünschenswert gehalten. Durch einige Ausführungsgesetze[6]) ist die Anwendbarkeit des § 12 BGB. auf die Adelsprädikate, die als ehrende Benennungen mit den Titeln eng verwandt sind, ausdrücklich bestimmt worden.

Als Persönlichkeitsrecht ist das Recht am Titel an die Person des Berechtigten gebunden und kann nicht auf andere übertragen werden. In Deutschland pflegt man seit jeher allerdings auch die Frauen an dem Titel und Rang ihrer Ehemänner teilnehmen zu lassen. Die Ehefrauen bedienen sich des Titels also nicht unbefugt, daß sie aber auch ein subjektives Recht am Titel hätten, ist nicht anzunehmen. Olbricht[7]) meint zwar, es stehe ihnen ein Titelrecht aus gewohnheitsrechtlicher Bildung zu. Die opinio necessitatis dürfte indes kaum nachweisbar sein. Die Sitte herrscht auch keineswegs allgemein. Neuerdings beginnt man erfreulicherweise sich die Einfachheit der französischen Umgangsformen auf diesem Gebiete zum Vorbild zu nehmen und sich mit dem schlichten

---

[1]) Oertmann S. 39.
[2]) S. 78.
[3]) S. 53.
[4]) S. 8.
[5]) Auch Gierke (S. 432) erklärt: „Zum Teil könne einem derartigen Rechte auch der Privatrechtsschutz gegen unbefugte Anmaßung nicht versagt werden". Zitelmann (S. 139) läßt die Frage offen.
[6]) Mecklenburg AV. § 11, Hessen AG. Art. 3, Lippe AG. § 2, Braunschweig AG. § 4. Im Gegensatz hierzu versagt Bremen (VU. § 17) dem Adel überhaupt jede Anerkennung.
[7]) Im Anschluß an den vielbesprochenen Fall der „Frau Rechtsanwalt", die sich noch weiter so tituliert hatte, nachdem ihr Mann aus dem Anwaltstande ausgeschlossen worden war (DJZ. 1907 S. 226).

Prädikat „Frau" zu begnügen, was um so mehr gerechtfertigt ist, als die Frauen jetzt in steigendem Maße selbst staatliche Ämter und Titel erwerben.

IV. Erwerb des Titels.

Der Titel wird erworben entweder ipso iure mit der Begründung eines Staatsdienerverhältnisses oder der Übertragung eines Amtes oder auch durch einen besonderen Akt der Verleihung.

Der Beamte erhält die Berechtigung zur Führung seines Titels mit der Bestallung (ALR. II Titel 10 § 84). Wird er in eine höhere Stellung befördert oder erhält die Behörde, bei der er beschäftigt ist, eine andere Bezeichnung, so tritt auch von selbst eine Änderung seines Amtstitels ein.

Die Organe, die über die Bestimmung der Amtstitel zu entscheiden haben, sind dieselben, denen auch die Einrichtung der Ämter zusteht. Für die unmittelbaren Staatsbeamten ist dieses Recht in Preußen, da das in Art. 98 VU. in Aussicht gestellte allgemeine Beamtengesetz noch nicht ergangen ist, gemäß Art. 47 VU. dem König vorbehalten.

Auch die Verleihung der Ehrentitel steht in allen deutschen Bundesstaaten grundsätzlich dem Landesherrn zu. Für Preußen bestimmte schon das allgem. Landrecht (II Titel 13 § 7): „Privilegia ... zu bewilligen, Standeserhöhungen, Staatsämter und Würden zu verleihen, gebührt dem Oberhaupte des Staates", und durch Art. 50 preuß. VU. ist diese Befugnis dem Monarchen ausdrücklich erhalten worden: „Dem Könige steht die Verleihung von Orden und anderen mit Vorrechten nicht verbundenen Auszeichnungen zu". In einem Teile der staatsrechtlichen Literatur[1]) wird das in Art. 50 normierte Recht wohl wegen dieser besonderen Hervorhebung zu den sogen. Ehrenrechten des Königs gerechnet. Die öffentlichen Würden werden dabei als Ausstrahlungen der in der Krone sich vereinigenden Fülle von Hoheit und Glanz gedacht. Diese Auffassung ist indes unrichtig, wenn damit gesagt werden soll, daß der König Titel, Orden und sonstige Ehrenzeichen als Privatperson verleihe. Demgegenüber ist auch hier wieder zu betonen, daß diese Auszeichnungen staatlichen Ursprungs sind, was auch durch die Gesetzgeber des Art. 50 bezeugt wird, die „es der Würde der Nation für angemessen erachteten, den um sie verdienten Männern die einzig entsprechende Belohnung der dankbaren öffentlichen Anerkennung zu gewähren und sie zu

[1]) G. Meyer S. 227; v. Rönne Bd. 1 S. 212; Schwarz S. 144; Schulze S. 165.

eigenem Vorteil und eigener Ehre als Muster der Nacheiferung aufzustellen".[1]) Die Auszeichnungsakte des Königs sind demnach Regierungshandlungen wie alle andern. Die Zuständigkeit des Staatsoberhauptes hierzu folgt auch ohne besondere Erwähnung in der Verfassung[2]) oder in andern Gesetzen aus dem Fundamentalsatze des deutschen Staatsrechts, daß der Monarch die gesamte Staatsgewalt kraft eigenen, von niemanden abgeleiteten Rechts in seiner Person vereinigt, und daß ihm auch nach Erlaß der Verfassung alle Befugnisse zustehen, die ihm nicht ausdrücklich entzogen und anderen Organen des Staates übertragen sind.[3]) Das Titelverleihungsrecht ist daher als ein Regierungsrecht,[4]) oder richtiger als Ausfluß des Regierungsrechts des Monarchen zu bezeichnen, da es nicht gerechtfertigt ist, die königliche Gewalt in einzelne Befugnisse oder Prärogativen zu zerlegen.

Die hier in Frage stehenden Regierungshandlungen — Verwaltungsakte werden sie von Hubrich[5]) zutreffend genannt — sind aber dadurch besonders charakterisiert, daß bei ihnen die Vorstellung obwaltet, als ob sie nicht wie sonstige Verfügungen aus dem gewöhnlichen Getriebe des Verwaltungsapparates hervorgingen, sondern als ob sie jedesmal der unmittelbaren Initiative des Monarchen entsprängen. Infolgedessen strahlen die von der Krone verliehenen Würden, um in jenem Bilde zu bleiben, auch wieder auf die Krone zurück und erfüllen gleichzeitig die wichtige Aufgabe, das Ansehen der staatlichen Zentralgewalt zu mehren. Insoweit kann man also auch von einem „Ehrenrechte" des Landesherrn sprechen.[6]) Das so hervorgehobene „Recht" steht auf einer Stufe mit dem Münzrecht, das mit ihm zusammen in Art. 50 VII. genannt ist. Auch auf die Gestaltung des Münzwesens haben die persönlichen Anschauungen und Interessen des Monarchen gewiß keinen Einfluß; gleichwohl ist sein Bild allen Münzen auf-

---

[1]) Zitiert bei Hubrich S. 327.

[2]) Eine besondere Erwähnung findet sich außer in der preußischen in den Verfassungen von Oldenburg (Revidiertes Staatsgrundgesetz v. 22. 11. 1852 Art. 9), Braunschweig (Neue Landschaftsordnung v. 12. 10. 1832 § 10) und Schaumburg-Lippe (Verfassungsgesetz v. 17. 11. 1868 Art. 8).

[3]) vgl. Meyer S. 226 und die in Anm. 8 angeführte Literatur.

[4]) Ein Regierungsrecht nehmen an Jellinek a. a. O. S. 145; Bornhak, Preuß. Staatsrecht Bd. 1 S. 471; Seydel, Bayer. Staatsrecht Bd. 1 S. 357, 581; Brie in v. Stengels Wörterb. Bd. 2 S. 9, 488; v. Stengel, Staatsrecht in Marquardsens Handb. d. öffentl. R. S. 39; Braun a. a. O. S. 530.

[5]) S. 359.

[6]) Ohne indes, wie Gareis in Marquardsens Handb. (S. 50), anzunehmen, daß „die Ehrenhoheit teils aus der Majestät des Staatshaupts als Souverän, teils aus der Amtshoheit des Staatshaupts als solcher fließe".

geprägt,[1]) um den Bürgern immer und überall seine Bedeutung für den Staat vor Augen zu halten.

Nur wenn man diesen Gesichtspunkt gelten läßt, findet sich auch eine genügende Erklärung dafür, daß die Auszeichnungsakte des Königs, die als Regierungshandlungen nach Art. 44 VU. an sich zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung eines Ministers bedürfen, von diesem Zwange befreit sind. Die Ausnahme beruht nicht lediglich auf einer gewohnheitsrechtlichen Gestattung; die Verfassungsgesetzgeber haben vielmehr, wie Hubrich[2]) aus der Entstehungsgeschichte des Art. 50 nachweist, durch die Ablehnung eines Antrags, in den Art. 50 die Worte „als Regierungsakt" einzuschalten, in bewußter Weise dem Titelverleihungsrecht des Königs eine Sonderstellung zuerkannt. Es bleibt allerdings zu erwägen, ob sich nicht ein Weg finden läßt, der es ermöglicht, auch die Regierungshandlungen nach Art. 50 der verfassungsmäßigen Verantwortung eines Ministers zu unterstellen, ohne ihnen den Charakter als Ausflüssen der „Ehrenhoheit" des Königs zu nehmen. Dies würde der bei der heutigen Praxis bestehenden Gefahr vorbeugen, daß durch Auszeichnungen, die sich als Fehlgriffe erweisen, das Ansehen der Krone in Mitleidenschaft gezogen wird;[3]) auch würde dadurch der in solchen Fällen immer wieder hervortretenden Meinung von einem sogen. Titelschacher höfischer Kreise der Boden entzogen.

Das Titelwesen ist in Preußen durch eine große Zahl königlicher Verordnungen und Erlasse geregelt,[4]) in welchen der König die Grundsätze aufstellt, nach denen er bei der Verleihung von Titeln zu verfahren gedenkt. Die Verordnungen sind, obwohl dies bei ihrer Wichtigkeit für weite Kreise wünschenswert wäre,

---

[1]) Auch nachdem jetzt die Ordnung des Maß-, Münz- und Gewichtswesens durch Art. 4 Ziff. 3 RV. der Gesetzgebung des Reiches vorbehalten ist.

[2]) S. 354 f.

[3]) Der Wunsch nach Zuziehung verantwortlicher Ratgeber bei der Verleihung von Auszeichnungen ist besonders vernehmlich geworden anläßlich des Zusammenbruchs der Pommerschen Hypothekenbank, der viele Leute nicht zuletzt aus dem Grunde ihr Vertrauen zugewandt hatten, weil sie den Titel „Hofbank Ihrer Majestät" führte.

[4]) vgl. die Zusammenstellungen bei Lorenz, Saage und Schücking, Quellensammlung S. 68 ff. Zu erwähnen sind hier ferner die gesetzlichen Bestimmungen über Stempelsteuern, welche die Verleihung landesherrlicher Gnadenerweise nach sich ziehen. Durch das neue preuß. Stempelsteuergesetz v. 26. 6. 1909 (GS. S. 495) sind die in dem früheren Gesetze v. 31. 7. 1895 vorgesehenen Sätze wesentlich erhöht worden. Statt des bisherigen allgemeinen Satzes von 300 Mk. beträgt die Steuer jetzt für den Titel „Geheimer Kommerzienrat" 5000 Mk., „Kommerzienrat" 3000 Mk., „Geheimer Kommissionsrat" 1000 Mk., „Kommissionsrat" 500 Mk. und für alle übrigen Titel 300 Mk. (Tarifstelle 60 e). Die bisherige Steuerfreiheit der Verleihung des Sanitätsratstitels sowie der vom König selbst vollzogenen Patente über Titel- und Charakterverleihungen ist unberührt geblieben.

nur zu einem geringen Teile in der Preußischen Gesetzsammlung publiziert. Zum Teil sind sie ihrem Inhalte nach in den Ministerialblättern oder im Preußischen Staatsanzeiger bekanntgemacht, zum Teil auch lediglich den Behörden, die die Verordnung angeht, mitgeteilt.[1]) Die Rechtsgültigkeit der nicht in der Gesetzsammlung veröffentlichten Bestimmungen wird aber durch diesen Umstand nicht in Frage gestellt, weil Art und Ort der Veröffentlichung dem freien Ermessen des Verordnungsberechtigten unterliegen.[2])

Ministerielle Verfügungen in Titelsachen haben, soweit sie nicht bloß eine Kabinettsordre bekanntmachen oder im ausdrücklichen oder stillschweigenden Auftrage des Königs erlassen sind, lediglich interpretierende Bedeutung. Eine generelle Delegation des Titelverleihungsrechts quoad jus findet, wie in einer Verfügung des preußischen Ministers des Innern v. 23. 10. 1901 (MMBl. Nr. 11) ausgeführt wird, grundsätzlich nicht statt. Nur die Universitäten haben kraft ihrer historisch begründeten autonomen Stellung von jeher das Recht, wissenschaftliche Würden zu vergeben; aber auch ihre Befugnis leitet sich von dem Rechte des Staatsoberhauptes ab. Die Verleihung des Hoflieferantenprädikats seitens der Mitglieder des königlichen Hauses ist als von dem Könige selbst ausgehend anzusehen.

Die „Ehrenhoheit" des Königs reicht so weit, als es staatliche anerkannte Titel gibt. Dem Monarchen steht es daher auch zu, die Genehmigung zur Führung von ausländischen Titeln zu erteilen oder zu versagen. Die Notwendigkeit einer solchen Genehmigung ergibt sich schon aus dem Grundsatz des internationalen Privatrechts, daß für die Persönlichkeitsrechte das Gebietsstatut maßgebend ist, und daß ein Staat eine Monopolstellung, wie sie mit den öffentlichen Auszeichnungen verbunden ist, nur so weit begründen und verbürgen kann, als seine Gebietshoheit reicht. Wenn Ausländern gestattet wird, sich bei uns ihrer Titulaturen ohne besondere Erlaubnis zu bedienen, so beruht dieses Zugeständnis nicht auf der Anerkennung eines Rechts, sondern es ist lediglich als ein Akt internationaler Höflichkeit aufzufassen.[3]) Auch für das Staatsrecht ist der Grundsatz, daß die Zulassung fremder Titel zu den Verleihungen des Art. 50 preuß. VU. zu zählen ist, unbestritten;[4]) in den Verfassungsurkunden von Bayern[5])

[1]) Saage, Einleitung.
[2]) Arndt, Preuß. VU. S. 345, 346.
[3]) Zitelmann S. 145.
[4]) vgl. Schwarz S. 144; v. Rönne S. 212; Schulze S. 167: „Ein Grundsatz, der durch Gesetz und Herkommen in allen deutschen monarchischen Staaten unzweifelhaft feststeht".
[5]) Bayer. VU. v. 26. 5. 1818 Titel IV § 14 Abs. 2.

und Braunschweig[1]) ist er besonders ausgesprochen. Es handelt sich dabei für den Staat „nicht nur um die Wahrung seines Reservatrechts, sondern auch um den ernsten praktischen Zweck, der Entwertung seiner Ehren durch Einfuhr ausländischer Ware vorzubeugen, dem Kipper- und Wippertum auf dem Gebiete des Titel- und Ordenwesens zu steuern".[2]) Eine Ausnahme wurde früher bezüglich des von fremden Universitäten verliehenen Doktortitels gemacht, indem die Behörden dessen Führung stillschweigend gestatteten und die Gerichte sie nicht als gegen § 360, 8 StGB. verstoßend ansahen. Der Einnistung eines dahingehenden Gewohnheitsrechts ist jedoch durch die Kgl. Verordn. v. 7. 4. 1897 (GS. S. 99), die den Gebrauch der auf einer außerdeutschen Universität erworbenen akademischen Grade von der Genehmigung des Kultusministers abhängig macht, ein Ziel gesetzt worden.

Eine gesonderte Betrachtung erfordern schließlich die kommunalen Amts- und Ehrentitel,[3]) nicht als ob bezüglich dieser Ausnahmen von der dargelegten Rechtslage bestünden, sondern weil die Abgrenzung der Befugnis der Gemeinden, ihren Beamten Titel beizulegen, von dem in Art. 50 VU. festgesetzten Kronrecht wiederholt der Anlaß zu Meinungsverschiedenheiten zwischen Gemeinden und Aufsichtsbehörden gewesen ist, die teilweise, wie anläßlich des bei der Schaffung des Magistratsratstitels in Berlin entstandenen Konflikts,[4]) auch in der Tagespresse und den juristischen Fachzeitschriften ein lebhaftes Echo gefunden haben. Wenn man indes auch hier wieder den Unterschied zwischen Amts- und Ehrentiteln und die hieraus sich ergebenden Folgesätze für die Art ihrer Entstehung berücksichtigt, so bereitet die Entscheidung der aufgetauchten Streitfragen keine Schwierigkeiten.

Es kann zunächst nicht zweifelhaft sein, daß die Befugnis zur Beilegung von Amtstiteln grundsätzlich den Gemeinden zusteht. Denn, wie früher erwähnt wurde, ist die Benennung der Ämter ein notwendiger Bestandteil der Ämtererrichtungsgewalt

---

[1]) NVO. § 10 Abs. 2.

[2]) v. Jhering Bd. 2 S. 534.

[3]) vgl. hierzu Schön S. 153; Oertel S. 139 f., 152, 341 f.; Preuß S. 267—271, sowie Aehnelt und Bornhak a. a. O.

[4]) Der Magistrat in Berlin hatte im Mai 1901 beschlossen, den bei ihm beschäftigten juristischen Hilfsarbeitern (Magistratsassessoren) den Titel „Magistratsrat" bei der endgültigen Anstellung beizulegen. Auf Veranlassung der Regierung, die gegen den Beschluß Bedenken sowohl in formeller wie in sachlicher Beziehung hatte (s. MinVerf. v. 23. 10. 1901, VMBl. Nr. 11), erhob der Oberbürgermeister Klage auf Aufhebung des Beschlusses. Das Oberverwaltungsgericht gab der Klage aus den vorgebrachten formellen Gründen statt (Urteil v. 29. 5. 1902 in E. Bd. 41 S. 44) und die Magistratsassessoren mußten den ihnen verliehenen Titel wieder ablegen. Schließlich wurde aber durch Allerhöchsten Erlaß v. 19. 8. 1904 die Verwendung des beanstandeten Titels doch gestattet.

selbst; wer einen Beamten bestellt, muß ihm auch eine Bezeichnung geben, die ihn als solchen kenntlich macht und seine Stelle in der Verwaltungsorganisation hervorhebt. Da nun den Gemeinden sowohl das aus ihrer Autonomie fließende Recht der Ämtererrichtung wie der Ämterbesetzung zuerkannt ist, so haben sie auch in der Schaffung und Änderung der Diensttitel ihrer Beamten völlig freie Hand. Nur insoweit sind ihnen dabei Schranken gezogen, als solche sich aus den Organisationsgesetzen ergeben oder in dem staatlichen Überwachungsrecht über die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten begründet sind.

Eine gesetzliche Einengung des Titelverleihungsrechts der Gemeinden ist durch die einheitliche Regelung der wichtigsten kommunalen Ämter in den Städteordnungen erfolgt. So bestimmt die Städteordnung für die östlichen Provinzen der preußischen Monarchie in § 29 folgendes:

„Der Magistrat besteht aus dem Bürgermeister, einem Beigeordneten oder zweiten Bürgermeister als dessen Stellvertreter, einer Anzahl von Schöffen (Stadträten, Ratsherren, Ratsmännern) und, wo das Bedürfnis es erfordert, noch aus einem oder mehreren besoldeten Mitgliedern (Syndikus, Kämmerer, Schulrat, Baurat usw.)".

Der Leiter der städtischen Geschäfte darf demnach nur den Titel „Bürgermeister" führen. Die Bezeichnung „Oberbürgermeister", welche die Steinsche Städteordnung von 1808 dem Oberhaupt der großen Städte (mit über 10 000 Einwohnern) beilegte, ist bei ihrer 1831 erfolgten Revision fallen gelassen und auch in die Gemeindeordnung von 1850 und in die folgenden Städteordnungen nicht wieder als gesetzlich normaler Amtstitel aufgenommen worden. Das „schöne und imposante Wort"[1] ist aber nicht gänzlich verloren gegangen; es wird jetzt den Bürgermeistern größerer Städte im Wege Kgl. Verordnung als besonderer Ehrentitel verliehen. Nur in Hessen-Nassau hat die für diese Provinz erlassene Städteordnung in vier Städten den dort als Amtsbezeichnung historisch überlieferten Titel „Oberbürgermeister" als solche bestehen lassen. Dem Stellvertreter des Bürgermeisters kann nach Wahl der Stadtgemeinde der Diensttitel „zweiter Bürgermeister" oder „Beigeordneter" verliehen werden.

Die unbesoldeten Magistratsmitglieder bezeichnet die Städteordnung mit dem gemeinsamen Namen „Schöffen". Die in Klammern beigefügten Benennungen sind der Städteordnung von 1808 entnommen, nach der die Magistratsmitglieder in den großen Städten „Stadträte", in den mittleren „Rats-

[1] Preuß S. 267.

herren" und in den kleinen „Ratsmänner" geheißen hatten. Da aber die Einteilung der Städte nach ihrer Größe in den späteren Gesetzen fortgefallen war, so fehlte es zunächst an einem Anhalt dafür, welche der drei Bezeichnungen den Schöffen in den einzelnen Städten nunmehr zukommen solle. Der Minister des Innern verfügte daher durch Erlaß v. 3. 2. 1854 (BMBl. S. 24), daß die Städte die von ihnen bisher gebrauchten Bezeichnungen beizubehalten hätten und Änderungen nur mit Genehmigung des Königs vornehmen dürften. Der gegenwärtige Rechtszustand beruht auf dem später ergangenen abändernden Zirkularerlaß v. 15. 2. 1873 (BMBl. S. 59). Hiernach kann die Festlegung einer der drei möglichen Benennungen nur durch ortsstatutarische, von der Bestätigung des Bezirksausschusses abhängige Gemeindebeschlüsse erfolgen, und die Bestätigung soll seitens der Bezirksausschüsse nur dann erteilt werden, wenn die gewählte Bezeichnung der Bedeutung der betreffenden Gemeinde entspricht. Während die früher aufgestellte Bedingung der königlichen Genehmigung der Autonomie der Selbstverwaltungskörper nicht gerecht wurde, unterliegt die rechtliche Gültigkeit des Ministerialerlasses von 1873 keinen Bedenken. Denn da es sich hier um eine Gemeindeangelegenheit handelt, bei der die Städteordnungen die Möglichkeit einer verschiedenen Behandlung bieten, so ist ihre Regelung durch Ortsstatut schon ein gesetzliches Erfordernis.[1])

Bezüglich der besoldeten Magistratsmitglieder besagt der Zusatz in § 29 StO.: Syndikus, Kämmerer, Schulrat, Baurat usw. dagegen nicht, daß die Bezeichnungen als gesetzlich normale Amtstitel anzusehen seien. Die Aufzählung einiger Ämter, die natürlich nicht erschöpfend sein kann, und, wie das usw. zeigt, auch nicht erschöpfend sein will, verfolgt hier nur den einen Zweck, deutlicher zu machen, an welche Kategorie von Beamten der Gesetzgeber bei der weiteren Zusammensetzung des Magistrats mit besoldeten Mitgliedern denkt. Die Gemeinden sind demnach auf die in der Städteordnung angegebenen Bezeichnungen nicht beschränkt. Sie können sie anderseits auch Beamten beilegen, die nicht dem Magistrat angehören, ebenso wie ihre Verwendung auch solchen Städten freisteht, die nicht die Magistrats-, sondern die Repräsentativverfassung haben.

Mangels sonstiger entgegenstehender gesetzlicher Bestimmungen ist dieselbe Freiheit der Kommunen in der Titelauswahl auch für

---

[1]) § 11 StO. f. d. östl. Pr.; and. A. Preuß S. 239, der einfachen Gemeindebeschluß für ausreichend hält und die Regierungsvorschriften deshalb als ungesetzlich bekämpft.

ihre sämtlichen übrigen Ämter anzuerkennen.[1]) Für die Staatsaufsicht bleibt wenig Raum. Wenn aber eine Gemeinde unpassende und geschmacklose oder mit ihrer Bedeutung nicht im Einklang stehende Amtsbezeichnungen wählen würde,[2]) so könnte dies allerdings ein Einschreiten der Aufsichtsbehörden rechtfertigen. Die Gemeinden dürfen auch keine Amtstitel gebrauchen, die zu einer Verwechslung mit den Bezeichnungen staatlicher Ämter führen können.[3])

Völlig verschlossen ist den Gemeinden dagegen das ganze Gebiet der Ehrentitel. Wenn daher in dem Falle des Magistratsratstitels die Anschauung der Regierung richtig gewesen wäre, daß es sich dabei um einen Ehrentitel handelte, so hätte die Beanstandung des Berliner Magistratsbeschlusses auch sachliche Berechtigung gehabt. Das war aber nicht der Fall. Aus dem Beschlusse geht deutlich hervor, daß der Titel Magistratsrat jedem Assessor bei seiner lebenslänglichen Anstellung ohne weiteres zuwachsen solle. Dies ist nicht ohne Belang, wie der Ministerialerlaß v. 23. 10. 1901 meint, sondern entscheidend dafür, daß der Titel als Amtsbenennung und nicht als Auszeichnung einzelner, besonders tüchtiger Beamter gedacht war. Ohne Belang hingegen ist es, daß der Titel zugleich auch einen ehrenden Inhalt hat; denn dies trifft nach unserer Begriffsbestimmung bei jedem Titel zu. Ebenso unhaltbar ist die in der ministeriellen Verfügung aufgestellte Behauptung, daß der gewählte Titel als „Ratscharakter" im Sinne der Allerhöchsten Verordnung v. 27. 10. 1810 (GS. S. 3) aufzufassen sei und auch aus diesem Grunde der landesherrlichen Genehmigung bedürfe.[4]) Die Verordnung von 1810 trifft nur Bestimmungen über das Verhältnis der Krone zu der Ministerialinstanz bei der Verleihung des Ratscharakters. Was ein Ratscharakter ist, sagt sie dagegen nicht; sie bestimmt auch nicht, daß ein solcher Charakter, d. h. die Beilegung des Ranges der königlichen Räte, mit jedem Titel verbunden sei, zu

---

[1]) Auf die Bestimmung der Titel solcher Ämter, die zwar von den Gemeinden besetzt werden, die aber vom Staate eingerichtet sind und staatlichen Zwecken dienen, z. B. der Vorsitzenden der Gewerbegerichte und der Vorstandsmitglieder der Landesversicherungsanstalten, haben die Gemeinden jedoch nach der erwähnten E. d. OVG. v. 29. 5. 1902 keinen Einfluß.

[2]) vgl. Aehnelt S. 193.

[3]) E. d. OVG. v. 5. 4. 1880 (Bd. 6 S. 52) u. v. 30. 10. 1895 (Pr. VBl. Bd. 17 S. 225).

[4]) Dieselbe irrige Auffassung findet sich auch in dem früheren Erlaß v. 17. 6. 1901 (VMBl. Nr. 8). Hier war aber das Einschreiten der Behörden deshalb gerechtfertigt, weil einem einzelnen Kreisausschußsekretär der Titel „Kreisrechnungsrat" als Auszeichnung verliehen worden war und demnach ein Eingriff in die Ehrenhoheit der Krone stattgefunden hatte.

dessen Bildung das Wort Rat verwendet wurde. Es gibt eine große Zahl von Räten (Schulräte, Bauräte), die in der preußischen Rangordnung keine Stelle finden; anderseits wird auch der bloße Ratscharakter ohne Zusammenhang mit einem Titel (z. B. an Gymnasialprofessoren) verliehen.

Nur in zwei Fällen findet die Verleihung wirklicher Ehrentitel durch Kommunen statt. Nach § 34 Abs. 2 StO. f. d. östl. Pr. können die Stadtgemeinden solche Mitglieder des Magistrats, die neun Jahre ihr Amt ausgeübt haben, mit der auszeichnenden Benennung „Stadtältester" ehren, und auf Grund des § 6 Abs. 3 l. c. sind sie auch befugt, „Männern, welche sich um die Stadt verdient gemacht haben", das mit dem Titel eines Ehrenbürgers verbundene Ehrenbürgerrecht zu verleihen. Entsprechendes gilt nach den übrigen Städteordnungen. Beide Titelverleihungen beruhen also auf einer mit Zustimmung des Königs zustande gekommenen gesetzlichen Delegation. Das Recht zur selbständigen Schaffung weiterer Ehrentitel ist in der kommunalen Autonomie nicht enthalten.

V. Rechtsschutz des Titels.

Ein Angriff des Staates und seiner Organe auf das Recht am Titel kommt in der Hauptsache nur in der Weise vor, daß das Recht gänzlich entzogen werden soll. Inwieweit eine solche Entziehung möglich ist, wird im Schlußabschnitt, der den Verlust des Titels behandelt, untersucht werden. An dieser Stelle interessiert uns nur der Rechtsschutz des privaten subjektiven Titelrechts. Dafür kommen zivil- und strafrechtliche Bestimmungen in Betracht.

Der zivilrechtliche Schutz beruht vornehmlich auf dem § 12 BGB., der nach den früheren Ausführungen auch auf den Titel anwendbar ist. Der Träger eines Namenrechts kann von jedem Dritten, der ihm das Recht zum Gebrauche seines Namens bestreitet, Anerkennung der wahren Rechtslage fordern, er kann ferner einem andern, der sich unbefugt seines Namens bedient, diesen Mißbrauch verbieten und in beiden Fällen, wenn weitere Beeinträchtigungen zu besorgen sind, auf künftige Unterlassung klagen. Die Ansprüche sind von einem Verschulden des Gegners nicht abhängig. Ganz dasselbe gilt auch von dem Recht zur Führung eines Titels. Allerdings wird sich hier der für die Anwendung des § 12 BGB. allgemein geforderte Nachweis, daß durch das Verhalten des Beklagten ein Interesse des Klägers verletzt wird, noch schwieriger gestalten als auf dem Gebiete des Namenrechts und den Inhabern allgemein verbreiteter Titel ebenso-

wenig gelingen wie z. B. den Trägern der Namen Schulze und Müller. Neben der Klage aus § 12 BGB., die eine Leistungsklage ist, stehen dem Berechtigten natürlich auch die allgemeine zivilprozessuale Feststellungsklage und, sofern ein Vermögensschaden nachweisbar ist, die Deliktsansprüche aus §§ 823 ff. BGB. offen. Die zivilrechtlichen Schutzmittel können sich zwar an sich auch gegen staatliche Behörden als Anspruchsgegner richten, sie dürfen aber nicht dazu mißbraucht werden, um einer gesetzmäßigen Tätigkeit der Behörden, wozu auch die im öffentlichen Interesse stattfindende Überwachung des Titelwesens gehört, anstatt auf dem gesetzlich dafür vorgesehenen Wege vor den ordentlichen Gerichten entgegenzutreten. Das Reichsgericht hat solche Versuche in Fällen, die Adelsprädikate betrafen, wiederholt zurückgewiesen.[1])

Praktisch ungleich wichtiger für den Schutz des Titelrechts als die zivilrechtlichen Bestimmungen ist der § 360, 8 StGB., der die unbefugte Annahme von Titeln, Würden und Adelsprädikaten mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder mit Haft bedroht.[2]) Diese Bestimmung hat nicht nur — wie die früher offen gelassene Frage jetzt beantwortet werden kann — den Zweck, Anmaßungen der Amtsgewalt und Eingriffe in das Hoheitsrecht der Krone zurückzuweisen, sondern sie soll auch das wohlerworbene Recht des Titelträgers gegen seine Entwertung durch unbefugten Gebrauch schützen. Als weiteres gesetzgeberisches Motiv kommt noch hinzu, die Irreführung des Publikums zu verhindern, die durch die falschen Titelträger verübt wird. Die Übertretungen des § 360, 8 StGB. sind nicht nur Verletzungs-, sondern auch Gefährdungsdelikte. Binding[3]) erklärt, daß sie überhaupt mit den spezifischen Angriffen auf die deutsche Amtsgewalt in keiner wesentlichen Beziehung ständen. Die dem § 360, 8 zugrunde liegende Norm ziele nach ganz anderer Seite. Sie wolle hindern, daß durch solche Anmaßungen eine Persönlichkeit sich den Schein größerer Gewichtigkeit und höherer sozialer Geltung gebe, als ihr zukomme; denn wer solchen Schein erwecke, wolle regelmäßig damit Mißbrauch treiben. Dieser Gesichtspunkt ist zwar für den § 360, 8 StGB. nicht, wie im Falle des § 147, 3 RGewO., allein maßgebend, er darf aber auch hier nicht, wenn man zu richtigen

---

[1]) Urteile v. 1. 6. 1897 (E. in Zivils. Bd. 39 S. 302) und v. 16. 5. 1905 (JurW. 1905 S. 72).

[2]) Unter Umständen wird der Titel auch durch das System der Beleidigungsklagen geschützt. Vgl. Hubrich S. 357 unter Anführung der Stelle aus Müllers Promtuarium iuris IX 6897: Non tribuere nobilibus titulos honoris, iniuriarum actionem parit.

[3]) Lehrb. Bd. 2, 2 S. 513.

Ergebnissen gelangen will, unbeachtet bleiben, und die Grundsätze, welche die Rechtsprechung, besonders die des Oberverwaltungsgerichts, für jene Strafbestimmungen der Gewerbeordnung aufgestellt hat, sind auch für den Strafrichter von Wichtigkeit, der die Frage zu entscheiden hat, ob der Gebrauch eines Titels als unbefugt im Sinne des § 360, 8 StGB. zu erachten ist. Man wird dann auch auf dem sehr umstrittenen Gebiete[1]) der ausländischen Titel nicht in Verlegenheit kommen. In den Bundesstaaten, in denen der Landesherr von seinem Rechte, die Führung solcher Titel seiner Genehmigung vorzubehalten, Gebrauch macht, werden die fremden Titel durch die Erteilung der Genehmigung den inländischen Auszeichnungen gleichgestellt. Wo dies nicht der Fall ist, hängt die Strafbarkeit davon ab, ob der Gebrauch des ausländischen Titels den Anschein erweckt, als handle es sich um eine auf reguläre Weise erlangte inländische Auszeichnung. Dabei kommt es nicht darauf an, ob Sachkundige aus der gewählten Form den Ursprung des Titels zu erkennen imstande sind, sondern allein der Eindruck ist maßgebend, den die angenommene Bezeichnung bei dem großen Publikum, auf welches sie doch zu wirken bestimmt ist, hervorruft.[2])

Neben der mißbräuchlichen Verwendung ausländischer Titulaturen kommen häufig Titelanmaßungen in der Weise vor, daß durch irreführende Abkürzungen und sonstige Mittel ein höherer Titel oder das Weiterbestehen eines Titels vorgetäuscht wird, der seinem Inhaber durch straf- oder disziplinargerichtliches Urteil entzogen worden ist. So nannte sich ein aus dem Anwaltstande ausgeschlossener Rechtsanwalt „z. Z. a. (zur Zeit ausgeschlossener) Rechtsanwalt“[3]) und ein im Bezirke des Kammergerichts beschäftigt gewesener Justizanwärter suchte durch die Bezeichnung „Kammerger.-Justizanw. a. D.“ den Glauben zu erwecken, als sei er ein früherer Berliner Anwalt.[4]) In beiden Fällen ist mit Recht eine Verurteilung wegen Übertretung des § 360, 8 StGB. erfolgt.

Wer ein Recht am Pseudonym anerkennt, wird auch die Annahme eines Titels im Pseudonym nicht für unbefugt erachten. Wenn aber ein Schriftsteller nur unter der falschen Flagge eines „Professors“ segeln würde, um seinen Erzeugnissen

---

[1]) vgl. die Literaturangaben bei Binding a. a. O.

[2]) E. d. OVG. v. 6. 9. 1888 und v. 2. 4. 1898 bei Parey Bd. 2 S. 656 u. 661.

[3]) E. d. bayer. ObLG. Bd. 3 S. 58. Auch die Führung des Titels in einem solchen Falle mit dem Zusatz „a. D.“ ist strafbar; E. d. KG. v. 30. 10. 1908 in DJZ. 1908 S. 88. Die gegen diese Ansicht daselbst S. 1135 erhobenen Einwendungen von Rosenfeld sind m. E. nicht zutreffend.

[4]) E. d. OLG. Dresden v. 6. 5. 1907 in Warneyers Jahrb. (Strafrecht) 3. Jahrg. S. 127.

bei unerfahrenen Leuten das Ansehen von Werken der ernsten Wissenschaft zu geben, so würde ihm die Berufung auf sein Recht am Pseudonym wenig helfen: einem Betruge kann das Recht in keiner Form Vorschub leisten.

Die Frage, wann ein Titel „angenommen" wird, läßt sich nicht einheitlich beantworten. Sie ist nach dem konkreten Tatbestande zu entscheiden. Die herrschende Meinung nimmt auf Grund einer Entscheidung des Reichsgerichts[1]) indes an, daß immer ein positives Handeln des Täters vorliegen müsse und ein bloßes Dulden nicht genüge, weil sonst ein alter Privatdozent, der sich „Herr Professor", ein junger Mediziner, der sich „Herr Doktor" titulieren ließe, wegen Übertretung des § 360, 8 StGB. zu bestrafen wäre.[2]) In jedem Falle muß zur Begründung der Strafbarkeit Vorsatz des Täters, also das Bewußtsein der mangelnden Befugnis oder doch wenigstens die Begehung der Handlung trotz Zweifelns an deren Rechtmäßigkeit, nachweisbar sein.

Die gewerblichen Titel stehen noch unter dem besonderen Schutze des Reichsgesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs v. 27. 5. 1896 in der Fassung der Novelle v. 7. 6. 1909. Die Berechtigung zur Führung eines Hoflieferantentitels ist zweifellos als eine „Auszeichnung" im Sinne der §§ 3 u. 4 dieses Gesetzes zu betrachten; ebenso kann sie „die besondere Bezeichnung eines Erwerbsgeschäfts" sein, deren mißbräuchliche Benutzung durch die unlautere Konkurrenz § 16 des Ges. mit Strafe bedroht. Gegenüber dem § 360, 8 StGB. sind die wesentlich schärferen Strafbestimmungen des UnlWG. (§ 4: Gefängnis bis zu einem Jahre und Geldstrafe bis zu 5000 Mk. oder eine dieser Strafen) hervorzuheben. Die actio negatoria aus § 4 (1) des Ges. kann sich nach einer Entscheidung des Reichsgerichts[3]) nur auf die Untersagung des Gebrauchs bestimmter, nicht auch „gleichbedeutender" Titel richten.

VI. Verlust des Titels.

Wie für die Entstehung, so hat auch für den Untergang des Titelrechts die Unterscheidung in Amts- und Ehrentitel Bedeutung. Es gibt sowohl besondere Endigungsgründe für den Amtstitel wie für den Ehrentitel. Daneben betrifft die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte im strafgerichtlichen Ver-

[1]) Bd. 33 S. 305 f.
[2]) Merkel S. 323.
[3]) Urteil v. 11. 10. 1905 (Recht 1908, Spruchbeilage Nr. 118).

fahren beide Titelarten. Sie bewirkt nach § 33 StGB. „den dauernden Verlust der aus öffentlichen Wahlen für den Verurteilten hervorgegangenen Rechte, ingleichen den dauernden Verlust der öffentlichen Ämter, Würden, Titel, Orden und Ehrenzeichen". Die Aberkennung der Ehrenrechte ist ohne weiteres zulässig neben der Todesstrafe und der Zuchthausstrafe; neben Gefängnis nur, wenn die Dauer der erkannten Strafe drei Monate erreicht und entweder das Gesetz den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte ausdrücklich zuläßt oder die Gefängnisstrafe wegen der Annahme mildernder Umstände an Stelle von Zuchthausstrafe ausgesprochen wurde (§ 32 StGB.) Die Nebenstrafe muß verhängt werden bei Verurteilungen wegen Meineids, schwerer Kuppelei und gewerbsmäßigen Wuchers. Ausgeschlossen ist sie also bei sämtlichen Übertretungen.

Es gibt aber auch eine strafrechtliche Ehrenminderung, von der nur der Amtstitel betroffen wird. In den Fällen, in denen die Aberkennung sämtlicher Ehrenrechte neben einer Gefängnisstrafe möglich ist, kann auch lediglich auf die (zeitliche) Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter erkannt werden, was den dauernden Verlust der Ämter von Rechts wegen zur Folge hat (§ 35). In den §§ 81, 83, 84, 87—91, 94, 95 StGB. wird sodann die unmittelbare Entziehung der bekleideten öffentlicher Ämter sowie der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte angedroht. Endlich ist die letztere Strafe die einzige Ehrenstrafe, die dem Landesstrafrecht überlassen ist (§ 5 EG. z. StGB.).

Auch sonst ist der Amtstitel wegen seiner Natur als notwendiger Bestandteil des Amtes aufs innigste mit dem Schicksal des Amtes selbst verknüpft. Dem aktiven Beamten kann auch nicht zur Strafe ein geringerer Titel beigelegt werden. Aber auch dann, wenn der Beamte zeitweilig ohne Amt ist, wenn er zur Disposition gestellt oder suspendiert wird, behält er seinen Titel bei; denn in diesen Fällen ruht nur die Ausübung des Dienstes, die allgemeinen Beamtenrechte und -pflichten bleiben dagegen bestehen. Weil dem Beamten bei einer Versetzung (auch der disziplinargerichtlichen) stets ein neues Amt von gleichem Range übertragen wird, so wird auch hierdurch sein Titelrecht nicht berührt. Gegen den Verlust des Titels durch Entlassung aus dem Staatsdienerverhältnis sind die Beamten ebenso geschützt wie gegen die willkürliche Entlassung selbst. Die Dienstentlassung kann nur durch die Disziplinargerichte in den gesetzlich vorgeschriebenen Formen erfolgen. Wird aber auf diese Strafe erkannt, so zieht dies den Verlust des Titels von selbst nach sich. Die Entziehung des Titels wird dagegen in dem Disziplinarverfahren als besondere

Strafe verhängt, wenn das Beamtenverhältnis schon vor der Beendigung des Verfahrens aufgehört hatte.[1])

Mit dem freiwilligen Ausscheiden aus dem Staatsdienste müßte folgerichtig auch der Verlust des Amtstitels eintreten. Gewohnheitsrechtlich führen jedoch die in Gnaden entlassenen Beamten ihre letzte Amtsbezeichnung als Ehrentitel fort.[2])

Daß dem in den Ruhestand eintretenden Beamten der Titel verbleibt, ist deshalb gerechtfertigt, weil das Staatsdienerverhältnis durch die Pensionierung nicht aufgehoben wird. Auch in diesem Falle wird der Amtstitel zur reinen Ehrenauszeichnung.[3])

Ein besonderer Endigungsgrund für den Ehrentitel ist der Verzicht. Auf den Amtstitel kann, weil eine Pflicht zu seiner Führung besteht, nur zugleich mit der Beamteneigenschaft selbst verzichtet werden. Die Form des Verzichts auf den Ehrentitel ist die entsprechende Willenserklärung an die verleihende Stelle. Die Erklärung kann auch stillschweigend erfolgen, z. B. durch die Weigerung, die an die Erteilung landesherrlicher Gnadenerweise geknüpfte Stempelsteuer zu entrichten. Aus längerem Nichtgebrauch der Ehrenauszeichnung ist noch kein Verzichtwille zu folgern.

Unabhängig von dem Willen des Beliehenen kann das Recht am Ehrentitel nur untergehen infolge der Zurückziehung der Auszeichnung wegen Irrtums oder Betrugs bei der Verleihung sowie infolge Eintritts einer mit der Verleihung verbundenen auflösenden Bedingung. Hierbei sind zivilrechtliche Grundsätze entsprechend anzuwenden.[4]) Eine Titelverleihung kann also wieder zurückgezogen werden, wenn sie infolge einer Namensverwechslung an eine falsche Adresse gelangt oder wenn sie von dem Beliehenen durch gefälschte Zeugnisse erschlichen worden war; nicht dagegen auch, wenn sie auf mangelhaften Erkundigungen der berichtenden Behörden über die Würdigkeit des Beliehenen beruht; denn ein solcher Irrtum würde auch vom Zivilrecht nicht beachtet werden. Der Vorbehalt, daß das verliehene Ehrenrecht in gewissen Fällen wieder entzogen

---

[1]) § 16 Abs. 2 des preuß. Ges. v. 21. 7. 1852; § 75 Abs. 2 RBG.

[2]) vgl. den Ministerialerlaß v. 2. 2. 1873 (MMBl. S. 25). — Das Recht erlangen aber nur die Berufsbeamten, nicht auch die Inhaber von Ehrenämtern nach Ablauf ihrer Amtsperiode.

[3]) Sie kann dem Beamten daher auch nicht mehr, wie Braun S. 541 Anm. 42 und S. 563 meint, durch Disziplinarurteil entzogen werden; denn die Pflichten des Beamten hören mit dem Übertritt in den Ruhestand auf und folglich auch seine Unterstellung unter die Disziplinargewalt (vgl. Zorn S. 338).

[4]) vgl. über die Zurückziehung von Auszeichnungen wegen Irrtums oder Betrugs Laband, DJZ. S. 207 und Hubrich S. 333 u. 361; über die Anwendung der zivilrechtlichen Grundsätze auf Verwaltungsakte im allgemeinen O. Mayer Bd. 1 S. 306 und Laband, Staatsrecht Einl. S. VII.

werden könne, wird nur selten gemacht. Er findet sich z. B. in den Bestimmungen des preußischen Ministeriums des Königlichen Hauses über die Führung von Hofprädikaten v. 10. 1. 1880.[1]) Nach § 6 dieser Bestimmungen „bedarf es zur Fortführung der Prädikate bei Verlegung des Geschäfts nach einem anderen Orte oder als Zweigniederlassung an einem anderen Orte besonderer Genehmigung, und die Prädikate erlöschen, sobald der Beliehene in Konkurs gerät, nicht mehr Inhaber oder Mitinhaber des Geschäfts oder seiner Zweigniederlassung ist, oder sobald er dieselben einem andern Geschäftszweige widmet". Unter ähnlichen Bedingungen wird der Hoflieferantentitel auch in Sachsen verliehen.[2]) Die Universitäten pflegen in den Statuten über die Erlangung des Doktortitels die Zurücknahme der erteilten Würde anzudrohen, falls sich später herausstellen sollte, daß der Promovierte sich bei der Abfassung der von ihm eingereichten Dissertation unerlaubter Hilfe bedient habe. Eine auf Grund solcher Vorbehalte stattfindende Entziehung ist deshalb rechtlich unanfechtbar, weil ihre Möglichkeit dem Titelträger von vornherein bekannt war oder bekannt sein mußte und er sich ihr hiernach freiwillig unterworfen hatte; denn niemand ist zur Annahme eines Ehrentitels gezwungen. Aus diesem Grunde wird man auch noch einen solchen Widerruf für zulässig halten müssen, der sich auf einen Vorbehalt so allgemeiner Art stützt, wie er in § 8 der preußischen Bestimmungen über die Hofprädikate enthalten ist: „Für den Fall, daß hierzu Anlaß gegeben sein sollte, kann die Wiederentziehung des verliehenen Prädikats ... erfolgen".[3])

Dies führt zu der weiteren Frage, ob die empfangenen Ehrentitel auch ohne jeden Vorbehalt, wie sie frei verliehen wurden, auch wieder gänzlich frei und unbeschränkt entzogen werden können. Diese Frage ist zweifellos die wichtigste von allen Titelfragen, die uns hier beschäftigen. Denn auch demjenigen, der seinem Titel als einer Äußerlichkeit für gewöhnlich keinen besonderen Wert beimißt, wird er in dem Augenblicke, wo er ihm durch einen einseitigen Akt der Verwaltung entzogen werden soll, als ein wichtiges Lebensinteresse, als sein gutes Recht erscheinen, das nicht willkürlich angetastet werden darf. Es kommt hinzu, daß die plötzliche Entziehung eines Ehrenvorzuges, die wie die Verleihung natürlich öffentlich bekannt werden muß, bei den Mitbürgern des Betroffenen immer den Eindruck hervorrufen wird,

---

[1]) Abgedruckt bei Hauptmann, Das Wappenrecht, Bonn 1896, Anhang Nr. 94 S. 550.

[2]) Gemäß den Angaben v. Feilitschs S. 532.

[3]) Allerdings ist es fraglich, ob man eine Befugnis von so prekärer Natur noch als subjektives Recht bezeichnen kann.

als sei sie durch eine ehrlose Handlungsweise des Titelträgers veranlaßt worden, und sie kann ihn so nicht nur um seinen guten Ruf und seine gesellschaftliche Stellung bringen, sondern ihn auch geschäftlich aufs schwerste schädigen. Jedenfalls hebt die Verleihung eines Titels, wie Laband[1]) zutreffend bemerkt, den dadurch Ausgezeichneten in der allgemeinen Achtung bei weitem nicht in dem Grade, wie ihn die Entziehung herabsetzt.

Gleichwohl ist in der Literatur wiederholt die Behauptung aufgestellt worden, daß der Landesherr auch die vorbehaltlos von ihm verliehenen Ehrentitel jederzeit wieder entziehen könne, oder wenigstens sobald es das öffentliche Interesse erfordere, und auch einige hohe Gerichtshöfe[2]) haben in diesem Sinne entschieden. Die Mehrzahl der Staatsrechtslehrer, so Jellinek, Hinschius, Arndt und Laband, steht indessen dem besonders von West, Braun, v. Feilitsch und Hubrich[3]) verteidigten freien Entziehungsrecht des Königs ablehnend gegenüber. Eine Übersicht über die verschiedenen hervorgetretenen Meinungen ergibt folgendes Bild:

West[4]) erörtert die Frage im Anschluß an einen Fall, der sich im Jahre 1896 im Herzogtum Anhalt ereignete. Dort hatte ein Kaufmann H., der den Titel Kommerzienrat führte, bei der Erfüllung eines Kaufgeschäftes angeblich ein unredliches Verhalten gezeigt, indem er seiner Vertragsgegnerin nicht, wie er sich verpflichtet hatte, den gesamten Ertrag der Kartoffelernte seines Gutes lieferte, sondern den besten Teil der Ernte für sich behielt oder anderweitig verkaufte. Er war deshalb wegen Betruges angeklagt, aber in allen Instanzen freigesprochen worden. Dagegen hatten die Zivilgerichte, die mit der Sache befaßt wurden, entschieden, daß H. sich eines zivilrechtlichen Betruges zum Nachteil der Käuferin schuldig gemacht habe. Aus diesem Vorfall nahm der Herzog von Anhalt Anlaß, dem H. das Patent als Kommerzienrat zu entziehen. Zur Begründung der Maßnahme wurde dem H. durch den Bürgermeister seines Wohnortes in höherem Auftrage eröffnet, daß er nach den Feststellungen in den erwähnten Zivilurteilen und nach einem Gutachten der Handelskammer nicht mehr als ein ehrlicher und ehrenwerter Kaufmann angesehen werden könne. Als H. trotzdem fortfuhr, sich in geschäftlichen Anzeigen des Titels „Kommerzienrat" zu bedienen, wurde er unter Anklage gestellt und vom Schöffengericht in Cöthen wegen Übertretung des § 360, 8

[1]) DJZ. S. 206.

[2]) Das gleich zu erwähnende OLG. Naumburg und das OLG. Dresden E. v. 10. 10. 1907; im Recht 1908 S. 176).

[3]) Die drei Erstgenannten sind praktische Juristen.

[4]) In dem ersten Aufsatze Bd. 46 der Thüring. Bl.

StGB. verurteilt. Die hiergegen gerichtete Berufung wurde vom Landgericht in Dessau, die Revision vom Oberlandesgericht in Naumburg a. S. zurückgewiesen. Die erkennenden Gerichte gingen auf die innere Berechtigung der Entziehung des Titels nicht ein, sondern gelangten zu der Verurteilung, weil sie, wenn auch unter zum Teil abweichender Begründung, die Befugnis des Landesherrn zur Zurücknahme der von ihm verliehenen Ehrenauszeichnungen für unanfechtbar erachteten. *West* tritt in seiner Besprechung der Urteile dieser Ansicht auf Grund nachstehender Erwägungen bei. Die auf landesherrlichen Gnadenakten beruhenden Ehrentitel würden zwar zweifellos in der Absicht erteilt, daß der Bedachte sie *dauernd* genießen solle, und seien somit als wohlerworbene, daher unverletzbare und unwiderrufliche Rechte anzusehen. Aber ein unauslöschlicher Charakter könne ihnen damit nicht zugeschrieben werden. Stelle sich vielmehr heraus, daß der Titelträger den Voraussetzungen besonderer Ehrenhaftigkeit, unter deren Annahme ihm das Recht verliehen sei, nicht oder nicht mehr entspreche, so verlange es das *öffentliche Interesse*, daß die Auszeichnung widerrufen werde. Ein solcher Widerruf sei kein Eingriff in wohlerworbene Rechte, sondern stelle sich in Wirklichkeit dar teils als *Berichtigung eines* bei der Verleihung unterlaufenen *Irrtums*, teils, wenn sie durch spätere Vorgänge veranlaßt werde, als Feststellung einer stattgehabten *Verwirkung*.[1]) Die Zuständigkeit des Landesherrn zu der Entziehung ergebe sich daraus, daß er das zu der *Verleihung* der Auszeichnungen ausschließlich berufene Staatsorgan sei, nicht in dem Sinne freilich, wie die besprochenen Entscheidungen annähmen, als ob sich die Befugnis zu der Titelentziehung ohne weiteres aus dem Verleihungsrechte ergebe, sondern im Hinblick darauf, daß dem Landesherrn die Regelung der *gesamten* das Titelwesen betreffenden Verhältnisse, mithin auch der Widerruf der Verleihung, überlassen sei. Beide Rechte, die Verleihung und die Entziehung, liefen nebeneinander her und seien auf die an sich unbeschränkte Machtvollkommenheit des Monarchen als ihre gemeinsame Quelle zurückzuführen.[2]) Der § 19 der anhaltischen Landschaftsordnung, der „die Zustimmung der Landstädte insbesondere zum Erlaß solcher Gesetze für erforderlich erklärt, welche wohlerworbene Rechte, namentlich das Eigentum einzelner Untertanen oder ganzer Klassen derselben aufheben oder beschränken", stehe deshalb nicht entgegen, weil es sich hier um eine *Verwaltungsmaßnahme* handele und die zitierte Verfassungsbestimmung nur auf *künftige* Ge-

[1]) S. 299.
[2]) S. 301.

setze abziele, dagegen den vorliegenden Fall nicht unmittelbar zu beeinflussen vermöge.[1]) Das Recht des Landesherrn finde vielmehr, abgesehen von § 33 StGB., nur eine Schranke in den Disziplinargesetzen, die die Aberkennung der den Staatsbeamten zuerkannten Titel, der reinen Amtstitel wie der Ehrentitel, allein dem Disziplinarrichter vorbehielten.

Braun, der „die Zurückziehung von Titeln, Orden und Ehrenzeichen nach dem Verwaltungsrecht Preußens" behandelt, sucht das Recht des preußischen Königs zur Entziehung der von ihm verliehenen Ehrenrechte zunächst ebenfalls aus allgemeinen Grundsätzen, sodann ferner auch aus bestimmten Vorschriften des preußischen öffentlichen Rechts herzuleiten. In ersterer Beziehung führt er aus, die Ehrenrechte würden nicht nur verliehen z. B. wegen einer mutvollen Tat oder wegen pflichtgetreuer Amtsführung, sondern weil man voraussetze, daß der Beliehene sich tatsächlich durch Mut oder durch Pflichttreue auszeichne. Erweise sich die Voraussetzung daher als irrig oder falle sie später weg, so würde die Fortdauer der Auszeichnung sich als eine Unwahrheit darstellen. Da ferner die Titel und Orden nicht im Interesse ihrer Inhaber, sondern ausschließlich im staatlichen Interesse zuerkannt würden, so könnten sie auch, wenn die Rücksicht auf das gemeine Wohl dies erfordere, wieder zurückgenommen werden; und nach dem allgemeinen Prinzip, daß subjektive öffentliche Rechte (welche Eigenschaft der Befugnis zur Titelführung lediglich zuzusprechen sei) auf dieselbe Weise untergingen wie sie entstünden,[2]) so sei also auch schon deshalb „an sich" ein Entziehungsrecht des Landesherrn, der alle Würden verleihe, begründet. In Preußen finde dieses Recht des Königs zudem eine positivrechtliche Grundlage in einer Bestimmung der Ordenserweiterungsurkunde v. 18. 1. 1810.[3]) In § 17 der Ordenserweiterungsurkunde erkläre der König, daß fortan die Gerichte nicht mehr befugt seien, auf den Verlust der von ihm erteilten Orden und Ehrenzeichen zu erkennen, sondern daß er deren Entziehung als Strafe für „alle den Begriffen der Ehre zuwiderlaufenden Handlungen" seiner eigenen Entschließung vorbehalte. Braun meint nun, daß diese Bestimmungen, die man unbedenklich auch auf Ehrentitel an-

---

[1]) In seinem zweiten Aufsatze (Bd. 51 der Thüring. Bl.) behauptet dann West allgemein, daß die in den Verfassungen aufgestellten neuen Rechtsprinzipien keinerlei unmittelbare Wirkung gehabt hätten. Das Revisionsgericht hat aber diesen Standpunkt nicht geteilt, sondern aus einem anderen Grunde der Berufung des Angeklagten auf § 19 der LandschOrdn. nicht stattgegeben (s. unten S. 40).

[2]) S. 542.

[3]) GS. 1806—1810 S. 632 f.

wenden dürfe, auch heute noch Geltung hätten, da sie weder durch die Verfassung, noch durch spätere Reichs- oder Landesgesetze aufgehoben worden seien. Insbesondere sei nicht anzunehmen, daß das Reichsstrafgesetzbuch durch die Verwendung der Orden- und Titelentziehung als einer besonderen Nebenstrafe einen Einfluß auf sie ausgeübt habe. Denn bei der Beratung des preußischen Strafgesetzbuchs v. 14. 4. 1851, aus dem das Reichsstrafgesetzbuch die Bestimmungen über die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte unverändert übernommen habe, sei von der (im Jahre 1846 tagenden) Staatsratskommission ausdrücklich anerkannt worden, daß man die persönliche Strafjustiz des Königs auf dem Gebiete des Orden- und Titelwesens, wie sie bis dahin bestand, nicht antasten wolle.[1]) Durch den Erlaß des Strafgesetzbuchs habe also lediglich die — bis heute unveränderte — Rechtslage Platz gegriffen, daß die Aberkennung der Orden und Titel durch strafgerichtliches Urteil neben das Entziehungsrecht des Landesherrn getreten sei.

Der Aufsatz von Hubrich[2]) bringt insofern einen neuen Gesichtspunkt in die Streitfrage, als er die Grundsätze der landrechtlichen Privilegienlehre auf das Recht am Titel anwendet. Denn die Verleihung von „Standeserhöhungen, Staatsämtern und Würden" sei, wie sich aus deren Zusammenstellung mit den „Privilegia" in § 17 II, 13 ALR. ergebe, nichts anderes als eine Ausübung der allgemeinen Privilegienhoheit. Da die staatlichen Auszeichnungen im Verwaltungswege vergeben würden, so seien speziell die in den §§ 63—72 Einl. ALR. enthaltenen Rechtsnormen über den Verlust der durch Verwaltungsakte begründeten Privilegien auch heute noch für die Entziehung empfangener Ehrentitel in Geltung. Hiernach bestehe die Möglichkeit, daß der König gemäß §§ 70, 71 Einl. ALR. die Zurücknahme eines Ehrentitels durch einen Verwaltungsakt aus überwiegenden Gründen des allgemeinen Wohls gegen hinlängliche, durch Vertrag oder rechtlicher Erkenntnis festzusetzende Entschädigung anordne. Außerdem könne nach § 72 Einl. ALR. der Zivilrichter noch gegenwärtig einen Ehrentitel aberkennen, wenn der dadurch Ausgezeichnete sich eines groben Mißbrauchs seines Vorrechts zum Schaden des Staates oder seiner Mitbürger schuldig gemacht habe. Im übrigen schließt Hubrich sich der Meinung Brauns, daß die durch die Ordenserweiterungsurkunde festgesetzte persönliche Strafjustiz des Königs neben dem Strafgesetzbuch noch immer Geltung habe, an.

---

[1]) S. 565 ff.
[2]) a. a. O.

v. Feilitsch[1]) erkennt auch ein Titelentziehungsrecht des Landesherrn an; er stellt sich aber im Gegensatze zu West und Braun am Schlusse seiner Ausführungen auf den Standpunkt, daß die Entziehung kein formelles Recht schaffe, so daß also eine willkürliche Entziehung wirkungslos sei.[2])

Auf der Gegenseite haben nur Arndt und Laband ihre Meinung besonders begründet, und zwar auch nur in kürzeren Aufsätzen.[3]) Jellinek, der den Ehrentiteln in seinem „System der subjektiven öffentlichen Rechte" eine Stelle unter den „Rudimenten des aktiven Status" anweist[4]) beschränkt sich auf die Bemerkung, daß „die Rechte, einen staatlichen Rang zu besitzen, staatliche Titel zu führen und Ordensauszeichnungen zu tragen, außer zur Strafe unentziehbar seien".[5]) Von Hinschius[6]) wird die Befugnis des Landesherrn zur Zurückziehung von Ehrentiteln verneint, „weil sie nicht in dem vorbehaltenen oder delegierten Recht der Erteilung von selbst inbegriffen sei". Arndt und Laband bekämpfen den von Braun und den andern Schriftstellern verteidigten Überrest der Kabinettsjustiz als unvereinbar mit den Anschauungen des modernen Rechtsstaats und der durch die Verfassungsurkunde gewährleisteten persönlichen Freiheit. Die Befugnis zur Führung eines Titels sei ein persönliches Ehrenrecht des einzelnen, und ihre Entziehung sei nicht anders zu beurteilen wie die Aberkennung der allgemeinen bürgerlichen Ehrenrechte, sie sei eine peinliche Strafe, für die der Grundsatz des Art. 8 preuß. VU. gelte, daß „Strafen nur in Gemäßheit des Gesetzes angedroht oder verhängt werden können". Arndt hat seinen Standpunkt dann später[7]) dahin ergänzt, daß auch, soweit man die Entziehung eines Titels nicht als Strafe im Sinne des Art. 8 ansehen möchte, sie dennoch nur auf Grund einer gesetzlichen Ermächtigung erfolgen könne, weil in jedem Falle eine Beschränkung des durch Art. 5 VU. geschützten, alle

---

[1]) a. a. O. (im Anschluß an das S. 32 Anm. 2 erwähnte Urteil des OLG. Dresden).

[2]) Damit hätte es natürlich jeder Betroffene in der Hand, eine richterliche Nachprüfung der königlichen Entscheidung, auf deren Zulassung die praktische Bedeutung der Streitfrage hinausläuft, dennoch herbeizuführen; er brauchte nur durch weiteren Gebrauch der zurückgezogenen Auszeichnung ein Strafverfahren auf Grund des § 360 Abs. 8 StGB. gegen sich herauszufordern und in diesem Verfahren die (ihm zu widerlegende) Behauptung aufzustellen, daß die Zürückziehung ohne Berechtigung erfolgt sei.

[3]) a. a. O.

[4]) S. 181.

[5]) S. 321.

[6]) v. Stengel, Wörterb. Bd. 2 S. 314.

[7]) In der DJZ. 1907 S. 343.

andern Rechte in sich aufnehmenden Grundrechts der persönlichen Freiheit mit ihr verbunden sei. Diese Begründung hat er auch in seinen Kommentar zur preuß. Verfassungsurkunde aufgenommen.[1])

Man wird in der Tat die Einwirkung, die die Verfassung auf die königlichen Rechte ausgeübt hat, zum Angelpunkt der ganzen Streitfrage machen müssen. Denn daß der Landesherr, solange er absoluter Gesetzgeber war, von ihm erteilte Rechte durch einseitigen Verwaltungsakt oder in Ausübung einer ihm persönlich vorbehaltenen Strafgerichtsbarkeit wieder aufheben konnte, bedarf keiner Begründung; denn wenn die von ihm eingesetzte Rechtsordnung ihm hierin Schranken auferlegte, so stand ihm theoretisch nichts im Wege, die Schranken in jedem Augenblicke wieder wegzuräumen. Da nun die Existenz eines nach der Verfassung erlassenen Gesetzes, das den Landesherrn zur Entziehung verliehener Auszeichnungen ermächtigt, von keiner Seite behauptet wird, so handelt es sich nur darum, festzustellen, inwieweit durch das Prinzip des Rechtsstaats, das mit der Beendigung der Verfassungskämpfe in den meisten deutschen Staaten zur Herrschaft gelangte, ein etwa bis dahin bestehendes Titelentziehungsrecht des Königs beeinflußt worden ist. Die Frage bedarf daher, wie Hubrich[2]) zutreffend ausführt, für jeden einzelnen Staat einer besonderen Untersuchung. Diese soll hier, entsprechend dem Beispiel der Mehrzahl der genannten Schriftsteller, nur für das preußische Recht erfolgen. Vorerst ist indes kurz bei der Behauptung Brauns zu verweilen, daß die Frage schon von dem Boden allgemeiner Grundsätze aus in bejahendem Sinne zu beantworten sei. Die öffentlichen Ehrungen sollen nach seinen Darlegungen zuerkannt werden, damit der Bedachte zum größeren Ruhme des Staates einen ehrenvollen Charakter bezeige: „das Interesse des Gemeinwesens sei das Hauptsächliche und Maßgebende bei der Verleihung, es solle weniger bei dem Ausgezeichneten eine Genugtuung erregt, als auf Dritte anfeuernd eingewirkt werden".[3]) Daß diese Auslegung gezwungen und unrichtig ist, ergibt sich sowohl aus den Worten des Verfassungsgesetzgebers, daß die Auszeichnungen dem Beliehenen „zu eigenem Vorteil und eigener Ehre" gereichen sollen, wie aus der allgemeinen Auffassung, die in den Orden- und Titelverleihungen eine Belohnung für bewiesene Pflichttreue und schon ausgeführte hervorragende Leistungen auf irgendeinem Gebiete erblickt. Demnach sind auch die Folgerungen, die Braun aus den von ihm unterstellten Voraus-

[1]) S. 102.
[2]) S. 341.
[3]) S. 540.

setzungen zieht, abzulehnen. Der weiter von Braun behauptete Grundsatz, wer ein Recht verleihe, könne es deshalb auch wieder entziehen, ist, wie Laband[1]) ihm entgegenhält, nur richtig, soweit die formelle Zuständigkeit in Frage kommt; d. h. also, wenn ein Titelentziehungsrecht besteht (das aber des Nachweises noch erst bedarf), so ist es der König, dem seine Ausübung zukommt, weil er nach Art. 50 VU. auch zu der Verleihung berechtigt ist.

Bezüglich des Geltungsbereiches der königlichen Gewalt im Verfassungsstaate Preußen ist mit Laband und Arndt zunächst auch hier wieder zu betonen, daß dem König alle Rechte verblieben sind, welche die Verfassung oder andere Gesetze ihm nicht ausdrücklich genommen haben. Da wir eine frühere Titelentziehungsbefugnis des Landesherrn voraussetzen, so liegt uns demnach, wenn wir es für das heutige Recht nicht mehr anerkennen wollen, der Nachweis seiner Aufhebung durch positive Rechtssätze ob. Der Nachweis ist, wenn man zunächst die Titelentziehung als eine den Beliehenen treffende peinliche Strafe auffaßt, unschwer zu führen. Es kann m. E. nicht zweifelhaft sein, daß die Verfassungsgesetzgeber, indem sie in Art. 86 das Prinzip aufstellten, daß die richterliche Gewalt nur durch Richter ausgeübt werden dürfe, zunächst jede bisher etwa noch bestehende Kabinettsjustiz aufheben wollten.[2]) Als Kabinettsjustiz stellt sich aber die Handhabung der Ehrenentziehung nach § 17 OrdErwUrk. dar; denn diese entzieht unter Aufhebung „der Gesetze, welche dieser Bestimmung zuwiderlaufen möchten", einen Teil der Strafgerichtsbarkeit dem Richter und überträgt sie auf den König; es ergibt sich auch aus der weiteren in § 17 OrdErwUrk. aufgestellten strafprozessualen Vorschrift, daß vor der Entscheidung des Königs an dem Inhaber der Ehrenauszeichnung keine Lebens-, Leibes- und Ehrenstrafe vollzogen werden dürfe. Die Behauptung von West, die Verfassung habe überhaupt keine unmittelbare Wirkung ausgeübt, widerspricht in gleicher Weise ihrem Art. 109 wie ihrer Entstehungsgeschichte und drückt die in der Verfassungsurkunde auf den Schild erhobenen neuen Rechtsprinzipien auf das Niveau gänzlich bedeutungsloser „Monologe des Gesetzgebers" über die künftige Ordnung des Staatswesens herab. Man mag über den juristischen Wert der Grundrechte und ähnlicher allgemeiner Aussprüche der Verfassungen denken wie man will; die Bedeutung, daß sie sofort mit dem Inkrafttreten der Verfassungsurkunde

[1]) DJZ. S. 203.

[2]) Damit soll nicht gesagt sein, daß Strafen überhaupt nur durch Richterspruch verhängt werden könnten. Da Art. 86 nur ein Prinzip aufstellte, so schloß er die künftige Übertragung einer gewissen Strafgewalt an Verwaltungsbehörden, also auch an den König, durch ein einfaches Gesetz nicht aus.

und solange, als nicht detaillierte Gesetze an ihre Stelle traten, die gesamte Einrichtung und Tätigkeit der Staatsorgane umzuformen und zu beherrschen bestimmt waren, kann ihnen jedenfalls nicht genommen werden.

Materiell blieben die Bestimmungen der Ordenserweiterungsurkunde dagegen durch die Verfassung unberührt. Denn sie bildeten als Erklärungen des gesetzgeberischen Willens des absoluten Königs ein neben dem Strafrecht des allgem. Landrechts erlassenes Strafgesetz, das mit diesem als „der gegenwärtigen Verfassung nicht zuwiderlaufend" in Kraft geblieben war (Art. 109 VU.). Durch die Gerichte konnten daher, sofern man annimmt, daß § 17 OrdErwUrk. auch auf Titel Bezug hatte,[1]) auch nach dem 31. 1. 1850 Titelentziehungen als selbständige Ehrenstrafen auf Grund der materiellen Rechtsnormen der Ordenserweiterungsurkunde als eines Gesetzes im Sinne des Art. 8 VU. ausgesprochen werden. Auch diese Möglichkeit hörte indessen auf, als 1851 das preuß. Strafgesetzbuch an die Stelle der bisherigen Strafgesetze trat,[2]) weil dessen Strafensystem, das die Entziehung öffentlicher Auszeichnungen als besondere Strafe nicht kennt, ebenso wie das des Reichsstrafsgesetzbuchs ausschließlichen Charakter hat. Die Bestimmungen der Ordenserweiterungsurkunde haben somit gegenwärtig keinerlei rechtliche Bedeutung mehr.

Die Titelentziehung ist aber nicht notwendig als eine Strafe aufzufassen. Dies wird von Laband und Arndt (in seinem ersten Aufsatze) verkannt. Nicht jede staatliche Rechtsgüterverletzung, wie letzterer meint,[3]) ist Strafe im Rechtssinne; es muß vielmehr hinzukommen, daß die staatliche Maßregel den Zweck verfolgt, einen Schuldigen wegen begangenen Unrechts leiden zu lassen.[4]) Wesentlich ist also immer das gesetzgeberische Motiv, auf dem die Androhung der Entziehung eines Rechts beruht. Die Aberkennung von Ehrenrechten ist zwar in der Regel als Folgeübel eines kriminellen Vergehens gedacht. Der Gesetzgeber kann dabei aber auch lediglich „objektiv die Reinhaltung der Rechtskreise als Ziel ins Auge fassen" und sie deshalb anordnen, weil er „den Rechtsgenossen des Betroffenen nicht zumuten will, dem letzteren als Inhaber der Ehrenrechte noch weiter gegenüber-

[1]) Dies ist nicht „notwendig anzunehmen", wie Braun S. 549 meint, weil § 17 OrdErwUrk. nur von „Orden und Ehrenzeichen" spricht und als Strafgesetz nicht ausdehnend auszulegen ist.

[2]) Die gelegentliche Äußerung einer der vielen Kommissionen zur Beratung des preuß. StGB., die im Jahre 1846 unter ganz andern politischen Verhältnissen erfolgte, als sie zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes herrschten, kann nicht als maßgebend für seine Auslegung in Anspruch genommen werden.

[3]) Recht 1902 S. 411.

[4]) vgl. Frank S. 42.

zustehen und zu vertrauen".[1]) Wenn der König also die Zurückziehung eines Titels als einfache Rechtsverwirkung verfügen würde, so ständen ihm die für die Ausübung der Strafgewalt aufgerichteten verfassungsmäßigen Schranken nicht entgegen. Gleichwohl bleibt auch unter diesem Gesichtswinkel das Ergebnis das gleiche. Denn Rechtsverwirkungen jeder Art dürfen nach Erlaß der Verfassung nur ausgesprochen werden, wenn das Gesetz die Ermächtigung dazu gibt. Hier ist es, worin Arndt beizutreten ist, das Grundrecht der persönlichen Freiheit, das zum Schutze eines durch die Exekutive bedrohten Ehrenrechts unmittelbar eintritt. In jenem Falle aus dem Herzogtum Anhalt hätte daher nach Angabe Wests das Oberlandesgericht wahrscheinlich der Revision des Angeklagten stattgegeben, wenn es nicht der Meinung gewesen wäre, daß der § 19 der Anhaltischen Landschaftsordnung nur die privaten, nicht dagegen auch die öffentlichen Rechte des Bürgers schütze. Diese Einschränkung ist für die preußische Verfassung jedenfalls nicht zu machen; die Schutzverheißung des Art. 5: „Die persönliche Freiheit ist gewährleistet" umfaßt jede Seite der persönlichen Rechtssphäre.[3]) Die Eigenschaft der Befugnis zur Führung eines Titels als eines subjektiven, nicht nur öffentlichen, sondern auch privaten Rechts, das seine Existenzberechtigung in sich selbst trägt, sichert ihm die Kraft seiner Erhaltung.

Nur aus dem Grunde, weil die Achtung wohlerworbener Rechte den preußischen Königen von jeher heilig war und sich auch in ihrer vorkonstitutionellen Gesetzgebung widerspiegelte, können die von Hubrich angezogenen Bestimmungen des allgem. Landrechts über die Entziehung von Privilegien durch Verwaltungsakte formell auch heute noch ihre Geltung behaupten. Für das Titelwesen sind sie aber praktisch ohne Bedeutung. Denn abgesehen davon, daß das Interesse an der Aufrechterhaltung einer Titularauszeichnung, auch einer solchen, die einem Gewerbetreibenden verliehen ist, niemals völlig in Geld abschätzbar ist, fehlt es an jeder Norm für das Verfahren, das bei der Festsetzung der Entschädigung und bei der Entziehung ohne Entschädigung (§ 72 Einl. ALR.) anzuwenden wäre.

In Preußen kann der König demnach weder „an sich" noch auf Grund des geltenden Rechts einen vorbehaltlos von ihm verliehenen Ehrentitel wieder entziehen.

Gegen dieses Ergebnis wird geltend gemacht, daß es dem natürlichen Rechtsgefühl nicht entspreche. Es ist zuzugeben, daß man in manchen Fällen die Bestimmungen der §§ 32 ff. StGB.

[1]) Binding, Handb. Bd. 1 S. 326.
[2]) Thür. Bl. Bd. 46 S. 301.
[3]) vgl. Arndt, Verf.-Urk. S. 94.

als unzureichend empfinden und es bedauern mag, einem Unwürdigen den zu Unrecht getragenen Ehrenschmuck nicht abnehmen zu können. Aber daß deshalb „die Würde des Staates und das Gemeinwohl auf das erheblichste gefährdet würde",[1] ist bei der praktischen Seltenheit solcher Fälle doch wohl zuviel behauptet. Meistens handelt es sich auch gar nicht um eine nachträglich eingetretene Unwürdigkeit, zumal mit Ehrentiteln fast nur ältere Leute ausgezeichnet werden, sondern die Unwürdigkeit war schon früher vorhanden und nur infolge mangelhafter Erkundigung nicht erkannt worden; nur für den Mangel an Vorsicht bei der Verleihung von Auszeichnungen haben die Worte v. Mohls Geltung, daß dadurch „falsche Anschauungen entstehen könnten von der Verdienstwürdigung bei denen, die auf der Höhe der Menschheit wandeln".[2] Jedenfalls ist das von Braun verteidigte Mittel für die Beseitigung des von ihm beklagten Übelstandes nicht geeignet. Denn eine Titelentziehung im Wege der Kabinettsjustiz ist bei der Heimlichkeit dieses Verfahrens leicht Mißdeutungen ausgesetzt, auch wenn sie tatsächlich durchaus gerechtfertigt war, und sie kann daher dem Ansehen der Krone weit mehr schaden, als es die Belassung des Titels getan hätte. In dem von der Entziehung Betroffenen, der öffentlich für ehrlos erklärt wird, ohne daß ihm Gelegenheit geboten wäre, sich in einem gesetzlich geregelten Verfahren gegen die ihm zur Last gelegten Beschuldigungen zu verteidigen, wird aber wohl immer das Gefühl zurückbleiben, daß ihm unrecht geschehen sei. Diese Bedenken werden auch von v. Feilitsch und West nicht verkannt. Letzterer schlägt deshalb vor, die Ehrengerichtsbarkeit auf dem Gebiete des Titel- und Ordenswesens dem in den einzelnen Staaten bestehenden obersten Verwaltungsgerichtshof zu übertragen. Dazu bedürfte es natürlich eines Gesetzes. Es läßt sich aber auch ohne ein neues Gesetz eine befriedigende Regelung der Frage herbeiführen. Zu diesem Zwecke wäre nur notwendig, daß der König alle Ehren unter dem Vorbehalt verleiht, sie in gewissen Fällen wieder zurücknehmen zu können,[3] damit auf diese Weise eine rechtliche Grundlage für die Entziehung geschaffen wird. Und wenn dann diese Maßregel formell nicht vom König selbst oder dem Königl. Hausministerium, sondern von einer unteren staatlichen Verwaltungsbehörde, etwa dem Regierungspräsidenten, ausgeht, so ist dem Betroffenen auch von selbst Gelegenheit geboten, ihre Rechtmäßigkeit im ordentlichen Verwaltungsstreitverfahren von unabhängigen Richtern nachprüfen zu lassen.

[1] Braun S. 544.

[2] Zitiert bei Braun S. 564.

[3] Aber nicht in der krassen Form der Statuten über die königlichen Hofprädikate, sondern etwa unter Aufstellung einer Ehrenverpflichtung analog derjenigen der beamteten Titelträger (§ 2 des preuß. DisziplG. von 1852).

Spezialdruckerei für Dissertationen, Robert Noske, Borna-Leipzig.